

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

20. Jahrgang

1964

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Hinkmariana

Von

Carlrichard Brühl

I. Hinkmar und die Verfasserschaft des Traktats „De ordine palatii“

Kurz vor seinem Tode am 21. Dezember 882 schrieb Hinkmar von Reims¹⁾ einen in Form eines Traktates gehaltenen Brief an den westfränkischen König Karlmann, der in der Forschung unter dem Namen „De ordine palatii“ bekannt ist²⁾, obwohl der korrekte Titel „Admonitio Hincmari ... ad episcopos et ad regem Karolomannum per capitula“ lauten müßte³⁾. Die Bedeutung dieses Traktats für die fränkische Ver-

¹⁾ Heinrich Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften (1884) S. 471 (zitiert: Schrörs). Eine neue Hinkmar-Biographie bleibt ein dringendes Desiderat der Forschung.

²⁾ Beste Ausgabe von Maurice Prou, Hincmari Remensis archiepiscopi epistola De ordine palatii (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes, fasc. 58, 1885) mit französ. Übersetzung, Einleitung und reichem Kommentar; daneben die beiden Editionen von Viktor Krause, Capit. 2 (1897) 517—530 und Fontes iuris Germanici antiqui 9 (1894). Allen Ausgaben liegt die editio princeps des Joh. Busaeus, Hincmari Rhemensis archiepiscopi epistolae ... (Mainz 1602) zugrunde, da dessen handschriftliche Vorlage, ein Speirer Codex, verloren ist. Inzwischen entdeckte Karl Christ 1930 in Basel eine Hinkmar-Handschrift des 16. Jh., die u. a. auch das „De ordine palatii“ enthält, ohne daß indes schwerwiegende Abweichungen von den bisherigen Lesarten festzustellen wären; vgl. Ernst Perls, Die Baseler Hinkmar-Handschrift, ZsSchwG. 19 (1939) 38—53, bes. S. 50—53. Die Baseler Hs. ist auf keinen Fall identisch mit dem verlorenen Speirer Codex: a. a. O., S. 39, 46—49.

³⁾ Der Titel „De ordine palatii“ geht auf die Ausgabe von Sirmond (Hincmari ... opera, t. 2, Paris 1645, S. 201 ff.) zurück. Paul Kirn, Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtliches Problem, HV. 27 (1932) 523—548, bes. S. 532, schlug vor, den Titel in „De ordine palatii et dispositione regni“ zu erweitern, was dem Inhalt der Schrift zweifellos besser gerecht wird; vgl. noch unten S. 52 mit Anm. 21 sowie Prou, Introduction, S. V—VI und Schmidt (unten Anm. 11) S. 7 mit Anm. 3. Der im Text gegebene Titel entspricht der Überschrift des Speirer Codex (ed. Prou S. 2; ed. Krause S. 7), sagt aber über den Inhalt des Werkes so gut wie nichts aus. Der seit Sirmond eingebürgerte Titel sollte daher beibehalten werden, zumal er ja auch dem von Hinkmars Vorlage Adalhard entspricht: unten S. 49 mit Anm. 5.

fassungsgeschichte kann kaum überschätzt werden, hören wir hier doch aus berufenem Munde von der personellen Zusammensetzung und Organisation des fränkischen Königshofes, über die wir sonst kaum etwas erfahren⁴⁾.

Natürlich ist in diesem Zusammenhang die Frage nach Hinkmars Quellen nicht gleichgültig, macht es doch einen wesentlichen Unterschied, ob Hinkmar, wie nach dem Datum des Traktats ja zunächst angenommen werden muß, die königliche Hofhaltung zu Ausgang des 9. Jahrhunderts beschreibt, oder ob er etwa ein Bild der Organisation des Hofes aus der Blütezeit des Reiches unter Karl d. Gr. entwirft. Die Forschung hatte sich bis zum Jahre 1938 einmütig zu der zweiten These bekannt, und zwar auf Grund von Hinkmars eigener Aussage: *Adalhardum senem et sapientem domni Caroli magni imperatoris propinquum et monasterii Corbeiae abbatem, inter primos consiliarios primum, in adolescentia mea vidi. Cuius libellum „De ordine palatii“ legi et scripsi...*⁵⁾. Wer dieser *Adalhardus senex* ist, kann nicht zweifelhaft sein: Es handelt sich um Abt Adalhard von Corbie († 826), einen Stiefvetter Karls d. Gr., der sowohl unter Karl als auch — nach vorübergehender Ungnade — unter Ludwig d. Fr. einer der einflußreichsten Männer am Hofe war⁶⁾. Als Verfasser eines *libellus* *De ordine palatii* kennen wir ihn nur durch die eben zitierten Angaben Hinkmars; das Werk selbst ist verloren⁷⁾.

Im Jahre 1938 veröffentlichte Louis Halphen einen kurzen Aufsatz in der *Revue historique*⁸⁾, der die Dinge in neuem Licht erscheinen ließ: Für Halphen ist der Traktat „*De ordine palatii*“ im wesentlichen das

⁴⁾ Allgemein vgl. zuletzt Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2³, bearbeitet von Claudius Frh. v. Schwerin (1928, Neudruck 1958) § 72, S. 130—142, der allerdings auch die merowingische Zeit mitbehandelt; ebd. S. 132—133 zu Hinkmars „*De ordine palatii*“.

⁵⁾ *De ordine*, c. XII (ed. Prou S. 32; ed. Krause S. 13).

⁶⁾ Zu Adalhard vgl. Prou S. 32 Anm. 1 und Schmidt (unten Anm. 11) S. 18—20; ergänzend s. Josef Semmler, *ZKG*. 74 (1963) 76—80, bes. S. 78—79; s. auch unten S. 53 mit Anm. 27—28.

⁷⁾ Vgl. Heinz Löwe, in: Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Vorzeit und Karolinger, 3. Heft (1957) 317 mit Anm. 83 und Rudolf Buchner, *Die Rechtsquellen* (Beiheft zu Wattenbach-Levison) (1953) S. 61. Vgl. aber unten S. 51 mit Anm. 14—15.

⁸⁾ L. Halphen, *Le „De ordine palatii“ d'Hincmar*, *RH*. 183 (1938) 1—9; wieder abgedruckt in der Aufsatzsammlung: *A travers l'histoire du moyen âge* (1950) S. 83—91.

Werk Hinkmars, entstanden als ein Werk des Augenblicks und somit auch nur von Wert als Quelle für das in Verfall begriffene Karolingerreich des ausgehenden 9. Jahrhunderts. Der *libellus* Adalhards habe, falls er überhaupt existiert haben sollte, keinen nennenswerten Einfluß auf Hinkmars Programmschrift ausgeübt⁹⁾. Halphens neue Deutung hat bei der Kritik wenig Widerhall gefunden. Die Forschung zeigte sich im allgemeinen sehr zurückhaltend¹⁰⁾, ohne indes eine Widerlegung zu bieten. Erst Jakob Schmidt unterzog sich dieser Aufgabe mit Erfolg¹¹⁾, doch bedürfen seine Ausführungen der Ergänzung und teilweise auch der Korrektur.

Halphen hatte mit vollem Recht den hohen Eigenanteil Hinkmars an „De ordine palatii“ hervorgehoben, und es ist ihm auch zuzugeben, daß die redaktionelle Überarbeitung des Adalhardschen Traktats durch Hinkmar tiefergreifend war, als man bisher meist angenommen hatte¹²⁾. Aber mit der völligen Abwertung des „De ordine palatii“ als Quelle für die Verfassungsgeschichte auch des frühen 9. Jahrhunderts und den implicit geäußerten Zweifeln an der Existenz des Adalhardschen *libellus* schoß Halphen weit über das Ziel hinaus. Seine Zweifel begründete er denn auch äußerst vage: „encore que les auteurs familiers avec la littérature du Moyen Age sachent ce que valent trop souvent de telles références“¹³⁾. Diese Feststellung ist durchaus richtig; sie bedarf aber im konkreten Fall der Erhärtung etwa durch den Nachweis, daß sich der Autor auch in anderen Fällen des Deckmantels einer literarischen Fiktion bedient hat. Für Hinkmar läßt sich ein solcher Nachweis u. W. nicht führen, und Halphen hat dies auch gar nicht erst versucht. Schon darum steht seine Argumentation auf schwachen Füßen.

⁹⁾ Halphen a. a. O. passim, bes. S. 1, 9 (S. 83. 91); vgl. unten mit Anm. 12—13.

¹⁰⁾ Vgl. Löwe a. a. O. S. 317 Anm. 83, der auf eine kritische Äußerung von Joseph Calmette, *Annales du Midi* 52 (1940) 107, hinweist. Buchner a. a. O. S. 61 mit Anm. 272 kannte Halphens Aufsatz noch nicht. Vgl. noch Wolfgang Metz, *Das karolingische Reichsgut* (1960) S. 12 mit Anm. 5—6; Georges Tessier, *Diplomatique royale française* (1962) S. 42.

¹¹⁾ J. Schmidt, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen (Diss. Frankfurt/M. 1962) bes. S. 18 ff., 34 ff., 42 ff. (zitiert: Schmidt).

¹²⁾ Halphen a. a. O.; vgl. aber schon Prou, *Introduction* S. XVIII—XX und auch Brunner (oben Anm. 4) S. 132; s. jetzt bes. Schmidt, S. 42—51.

¹³⁾ Halphen a. a. O. S. 1 (S. 83); vgl. ebd. S. 9 (S. 91): „ce merveilleux accord autorise peut-être quelques doutes sur l'exactitude de sa référence au De ordine d'Adalard ou tout au moins sur la fidélité avec laquelle il aurait suivi ce petit livre, si jamais il a existé.“

Inzwischen aber konnte Jakob Schmidt den überraschenden Nachweis erbringen, daß das Werk Adalhards noch im 17. Jahrhundert — wenn auch nur bruchstückhaft — vorhanden war: in seinen „*Origines Palatinae*“ bemerkt der gelehrte Jurist Marquard Freher: „is (scil. Adalhardus) librum composuit, cuius non nisi exiguum fragmentum apud me superesse serio doleo ... Summam tamen eius Hincmarus conservavit“¹⁴). An der Richtigkeit der Angabe Frehers zu zweifeln, besteht nicht der geringste Anlaß, zumal Freher auch den genauen Titel der Schrift Adalhards zu kennen glaubt: „*Ordo palatii et reipublicae dispositio, qui sub imperatoribus Pippino et Karolo Francorum gerebatur, per Adalardum venerabilem abbatem litteris commendatum ad memoriam et instructionem futurorum.*“¹⁵)

Schmidt übernimmt diese Angabe ohne Bedenken und zieht aus ihr gewichtige Schlußfolgerungen für die Datierung des Werkes¹⁶): „Durch den grammatikalischen Gebrauch des Imperfekts — *gerebatur* — und durch die Zweckangabe des Werkes als *instructio* werden wir auf eine Zeit seiner Abfassung verwiesen, die nach 814, dem Todesjahr Karls d. Gr., liegen muß. Denn das *gerebatur* kann nur nach dem Tode Karls geschrieben sein, und eine Schrift *ad instructionem* zu verfassen, hatte Adalhard vor seiner Verbannung, die ebenfalls in das Jahr 814 fiel, keinen Anlaß“¹⁷). Damit ergeben sich als mögliche Zeitspanne die Jahre 814—826, die Schmidt dann noch näher auf die Zeit von Adalhards Exil, also von 814—821, einschränken möchte¹⁸). Die Frage nach der Datierung eines sowieso verlorenen Werkes mag unwichtig erscheinen, doch ist es wohl nicht gleichgültig, in welchem Geist Adalhard an die Abfassung seiner Darstellung des *ordo palatii* ging: ob als verbitterter Exilierter, dem es vor allem darauf ankam, zu zeigen, daß früher alles besser gewesen, oder als verantwortlicher Staatsmann, der einen bestimmten praktischen Zweck verfolgte. Überdies erscheint uns Schmidts Argumentation methodisch verfehlt.

¹⁴) M. Freher, *Origines Palatinae* 2, 1 (Heidelberg 1686³) 2; zitiert nach Schmidt S. 20—21; zu Freher vgl. ebd. S. 20 Anm. 26.

¹⁵) *Origines Palatinae* a. a. O.; zitiert nach Schmidt S. 21. Vgl. noch unten Anm. 21.

¹⁶) Schmidt S. 21—22.

¹⁷) Schmidt S. 22. Vgl. aber unten S. 52 mit Anm. 19—20, S. 54 mit Anm. 29—31.

¹⁸) Schmidt S. 22—23; auch Kirn (oben Anm. 3) S. 534; Löwe a. a. O. S. 317 und zuletzt Semmler (oben Anm. 6) S. 79 Anm. 18 treten für die Jahre 814—821 als Entstehungszeit ein. Hierzu vgl. unten S. 54 mit Anm. 29—31.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß der von Freher mitgeteilte Titel unmöglich der ursprüngliche gewesen sein kann: niemals würde sich Adalhard selbst als *venerabilis abbas* bezeichnet haben und noch weniger wäre es ihm in den Sinn gekommen, von Pippin als Kaiser zu sprechen! Dieser historische Fehlgriff zeigt uns vielmehr, daß der Titel in der vorliegenden Form nicht vor dem 11. Jahrhundert entstanden sein kann¹⁹⁾. Damit fallen aber auch alle Argumente, die Schmidt aus dem Titel für die Datierung gewonnen zu haben glaubte²⁰⁾. Adalhard hatte seine kleine Schrift sehr wahrscheinlich „*De ordine palatii et reipublicae dispositione*“ genannt²¹⁾, ohne daß daraus irgendein Hinweis auf die Entstehungszeit des Werkes zu gewinnen wäre.

Aber müssen wir uns wirklich mit diesem Ergebnis bescheiden? Ein von der Forschung bisher übersehener Hinweis im Text von Hinkmars „*De ordine palatii*“ könnte u. U. weiterführen. Im 17. Kapitel zählt Hinkmar, der ja hier angeblich auf Adalhard fußt, eine Reihe von Hofbeamten der mittleren Kategorie auf und erwähnt dabei auch einen *scapoardus*²²⁾. In fränkischen Quellen findet sich dieser Titel sonst nicht. Waitz nennt ihn zwar unter den fränkischen Hofbeamten, aber sein einziger fränkischer Beleg ist eben Hinkmar²³⁾. Wohl aber sind *scaffardi*

¹⁹⁾ In dem um 1070 entstandenen *Chronicon* des Marianus Scottus ad an. 772 heißt es: *Pipinus decreto Zachariae papae a Bonifatio ... ungitur in imperatorem*; vgl. ebd. ad an. 776: MG. SS. 5 (1844) 547, Z. 34, 40; hierzu vgl. Werner Goez, *Translatio imperii* (1958) S. 197—198. Zu Marianus vgl. noch Wilhelm Wattenbach-Robert Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit*, t. I/3² (1948) 446—449. Damit ist erwiesen, daß die Hs., die Freher vorlag, frühestens im 12. Jh. entstand; wahrscheinlich war sie noch wesentlich jünger.

²⁰⁾ Schmidt S. 22—23 legt vor allem auf das *ad instructionem futurorum* im Titel Gewicht, der die Zeit Pippins und Karls d. Gr. als „eine versunkene Glanzzeit“ charakterisiere, „die der Gegenwart als leuchtendes Vorbild vor Augen gestellt werden sollte“. Das ist durch nichts gedeckt. Auch wir glauben, daß Adalhard sein Werk *ad instructionem* schrieb, aber nicht *futurorum*, sondern *regis*; vgl. unten S. 54 mit Anm. 29—30.

²¹⁾ Bei *qui sub imperatoribus ...* begänne dann der Abschreiberzusatz: oben S. 51 mit Anm. 15; dies gegen Schmidt S. 22 Anm. 32, der im übrigen aber mit Recht auf die Parallelität zu Hinkmar hinweist; s. auch oben Anm. 3.

²²⁾ *De ordine*, c. XVII: *Et quamvis sub ipsis aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, ut ostiarius, saccellarius, dispensator, scapoardus ...* (ed. Prou S. 46; ed. Krause S. 15). Den Namen erklärte Prou S. 46 Anm. 5 von germ. schap-ward, „celui qui était chargé de la garde des utensiles, de la vaisselle précieuse“.

²³⁾ Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, t. 3² (1883, Neudruck 1954) 508 mit Anm. 3—4; Waitz ebd. Anm. 4 zitiert allerdings auch die langob. Quellen, ohne indes den Zusammenhang zu erkennen; vgl. die folgende Anmerkung; s. auch P. Schubert, *MIOG.* 34 (1913) 440.

u. ä. gelegentlich in langobardischen Urkunden bezeugt²⁴). Der *scapardus* oder *scaffardus* ist also von Hause aus ein langobardisches Hofamt²⁵). Aber wie kommt Hinkmar, der doch nie in Italien war²⁶), dazu, in einem Traktat über die fränkische Hofordnung ein langobardisches Amt zu erwähnen? Die Antwort ist einfach: er hat getreulich seine Vorlage, nämlich Adalhard, abgeschrieben.

Damit gewinnen wir zunächst einen neuen Beleg für die nun schon genügend erhärtete Tatsache, daß Hinkmar wirklich, wie er ja selbst hervorhebt, das Werk Adalhards benutzt hat; aber darüber hinaus erlaubt diese Erkenntnis vielleicht auch einen neuen Datierungsansatz: Adalhard hat möglicherweise zweimal als Regent für einen unmündigen König die Geschicke Italiens gelenkt: einmal vielleicht für Karls d. Gr. Sohn Pippin²⁷) und mit Sicherheit für Pippins Sohn Bernhard von 811—814²⁸). Adalhard war also wohl der beste Kenner der italienischen Verhältnisse am fränkischen Hof.

²⁴) Codice diplomatico longobardo (ed. L. Schiaparelli) 2 (Fonti per la storia d'Italia 63, 1933) Nr. 257, S. 351, Z. 19 nennt einen *scaffardo domne regine* (a. 771); s. ferner Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (1888) S. 200 Nr. 40 (a. 752—756) und ebd. S. 95 sowie Carlo Troya, Codice diplomatico longobardo, t. 4 (1854) Nr. 584 (a. 745). Eine Glosse der Hs. L 2 zu Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, l. V. c. 2 (ed. G. Waitz, MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1878, S. 182 mit Anm. *) bemerkt zum *pincerna* (!) *quem vulgo scaffardum dicimus*.

²⁵) Vgl. Wilhelm Bruckner, Die Sprache der Langobarden (1895) S. 210 bis 211 sowie Enrico Besta, Storia del diritto italiano. Diritto pubblico 1 (1950) 293 mit Anm. 14.

²⁶) Vgl. Schrörs passim; auch an den Italienzügen Karls d. K. 875 und 877 nahm er nicht teil; s. Schrörs S. 353—354, 376—377.

²⁷) Diese erste Regentschaft Adalhards ist sehr zweifelhaft: gänzlich ablehnend äußern sich Sigurd Abel-Bernhard Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1² (1888) 388 Anm. 2 und bes. 2 (1883) 436 mit Anm. 1; sehr zurückhaltend auch BM² 243 a und Gustav Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger (1907) S. 20, während Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2⁴ (1912, Neudruck als sogen. 9. Aufl. 1958) 178 Anm. 8, die Historizität der Nachricht der Vita Adalhardi, c. 16 verteidigt: MG. SS. 2, 525, Z. 51—54; im gleichen Sinn Kirn a. a. O. S. 533 und Schmidt S. 19 mit Anm. 12. Uns scheinen die negativen Argumente die stärkeren zu sein.

²⁸) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher 2, 486—488. Die Anwesenheit Adalhards in Italien bezeugt eine Reihe von Placita; s. Cesare Manaresi, I Placiti del „Regnum Italiae“ (Fonti per la Storia d'Italia 92, 1955) Nr. 25 (Pistoia 812 März) und Nr. 28 (Spoleto 814 Febr.); vgl. noch Nr. 26. In einem Placitum von 898 wird auf ein Placitum Adalhards vom Mai 811 Bezug genommen: Nr. 106, S. 393, Z. 20—22. Dagegen ist in den Placita Nr. 32 (Norcia 821 Aug.) und Nr. 36 (Reggio 824 Dez.) nicht unser Adalhard gemeint; so mit Recht gegen Manaresi auch Lorenz Weinrich, Wala, Graf, Mönch und Rebell (Histor. Studien, 386, 1963) S. 92 mit Anm. 12—13, 16—17.

So wie der Text Adalhards durch Hinkmar überliefert ist, gibt er uns keinerlei festen Anhaltspunkt für die Datierung, doch liegt es nahe, anzunehmen, daß Adalhard bei Abfassung seines Werkes einen bestimmten Zweck im Auge hatte, so wie auch Hinkmar im Jahre 882; ja man wird vermuten dürfen, daß dieser Zweck ein dem Hinkmars ähnlicher gewesen sein wird²⁹⁾. Dafür spricht der didaktische Zug des ganzen Werkes, das so gar nicht zu einem in verbitterter Zurückgezogenheit, fern allen Staatsgeschäften lebenden Mann passen will³⁰⁾. Akzeptiert man diese Überlegungen, so ergibt sich die Datierung von selbst. Adalhard hätte sein „De ordine palatii et reipublicae dispositione“ zur Zeit einer seiner italienischen Regentschaften geschrieben, also entweder bald nach 781 oder um 810—814, wobei das zweite Datum entschieden die höhere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann³¹⁾.

Zur Belehrung und Instruktion Bernhards von Italien verfaßt, erklären sich so zwanglos manche Besonderheiten, wie z. B. die Erwähnung des außerhalb Italiens unbekannten *scapoardus*³²⁾. Für die Verfassungsgeschichte bleibt als Ergebnis unserer Untersuchung, daß das „De ordine palatii“ unbedenklich für eine Darstellung der fränkischen Verfassung um 800 herangezogen werden kann, wenn man sich nur vor Augen hält, daß es ursprünglich auf die Verhältnisse im italienischen Teilreich zugeschnitten war.

²⁹⁾ Auch Kirn a. a. O. S. 533 spricht von einer „gleichgerichteten Tendenz“ beider Schriften, erblickt diese aber u. E. ganz zu Unrecht in dem Rückblick in eine goldene Vergangenheit!

³⁰⁾ Es scheint überdies zu den stillschweigenden Voraussetzungen historischer Kritik zu gehören, daß ein Staatsmann grundsätzlich nur im Exil, in unfreiwilliger Zurückgezogenheit von den Staatsgeschäften o. ä., fähig und willens sei, sich literarisch zu betätigen. Als ob die Niederschrift dieses Werkchens Adalhard über Gebühr beansprucht habe! Man muß sich doch auch fragen, was ein Traktat dieses Inhalts während der Exiljahre, die Adalhard als Mönch in Noirmoutier verbrachte, für einen Sinn hätte haben sollen.

³¹⁾ Oben Anm. 27.

³²⁾ Oben S. 52—53 mit Anm. 23—25; vgl. noch die Bemerkungen von Halphen a. a. O. S. 8 (S. 90).

II. Hinkmar im Widerstreit von kanonischem Recht und Politik in Ehefragen.

Der Titel dieses Beitrags wird vermutlich Verwunderung auslösen. Ist der gelehrte Jurist¹⁾ Hinkmar, der Verfasser des berühmten „De divortio Hlotharii et Thetbergae reginae“²⁾, nicht vielmehr der unbeugsame Verfechter kanonischer Eherechtsprinzipien gerade auch im Angesicht von Königen? Man hat ihn so gesehen³⁾, doch uns scheint eine Überprüfung dieses Urteils geboten.

Hinkmars Ruf als Autorität in Fragen des kirchlichen Eherechts gründet sich auf eine Reihe von Rechtsgutachten, von denen das soeben erwähnte „De divortio Hlotharii“ ohne Zweifel das bekannteste und bedeutendste ist⁴⁾. Aber Hinkmars juristische Gutachtertätigkeit interessiert hier nicht, und es sei auch gleich vorausgeschickt, daß keine Rechtfertigung Lothars II. beabsichtigt ist, wie uns dessen Ehestreit überhaupt nicht um seiner selbst willen beschäftigt, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Haltung Hinkmars in einem ähnlich gelagerten Fall, mit dem wir uns ausführlicher zu befassen haben werden. Für

¹⁾ Jean Devisse, Hincmar et la loi (Université de Dakar. Faculté des Lettres et Sciences humaines. Publications de la section d'histoire n^o. 5, 1962) S. 9 ff., 41 ff., hat eindrucksvoll Hinkmars hervorragende Gesetzeskenntnis und ungewöhnliche jurist. Belesenheit aufgezeigt. Vgl. schon Schrörs S. 389—415; s. aber auch unten Anm. 78.

²⁾ Eine krit. Ausgabe fehlt; man benutzt noch immer Sirmond, am bequemsten bei Migne, PL. 125, 623—722. Vgl. Max Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. (1881) (zitiert: Sdralek) und Schrörs S. 188—205; s. auch Robert Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843—923) (1899) S. 172—176 (zitiert: Parisot). Vgl. unten mit Anm. 4.

³⁾ Am einseitigsten Sdralek S. 11: „weil er als Verfechter der Sittlichkeit und der unterdrückten Unschuld aufzutreten sich für berufen und verpflichtet hielt“; vgl. aber auch Schrörs S. 205; etwas zurückhaltender urteilt Ernst Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2² (1887, Neudruck 1960) 15 (zitiert: Dümmler). Vgl. unten Anm. 6.

⁴⁾ Zur Datierung (Sommer 860) s. Sdralek S. 1—8; Schrörs S. 188 bis 189. Weitere Gutachten erstattete Hinkmar in den Eheangelegenheiten der Engeltrud, Gemahlin des italienischen Grafen Boso, die von ihrem Geliebten entführt worden war, und des aquitanischen Edlen Stephan, der von seinem Schwiegervater, dem Grafen Regimund, der Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft angeklagt war; hierzu vgl. Schrörs S. 206—220 und Sdralek S. 188—199 (nur zur Affäre der Engeltrud).

den historischen Verlauf von Lothars Ehestreit verweisen wir daher auf die breiten, wenn auch nicht immer glücklichen Darstellungen bei Parisot, Calmette und auch Schrörs⁵⁾.

Jeder Kenner der Einzelheiten des Falls wird zugeben, daß Lothar II. nicht nur häufig sehr unklug taktiert, sondern sich auch gegenüber seiner Gemahlin wenig königlich — das Wort niederträchtig ist durchaus am Platz — verhalten hat. An diesem Sachverhalt ändert auch die Tatsache nichts, daß sich Lothar zweifellos in einer politischen Zwangslage befand, die sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen läßt, ohne es indes völlig rechtfertigen zu können. So läßt sich Hinkmars Eingreifen weder vom juristischen noch vom moralischen Standpunkt aus mißbilligen.

Aber der Ehestreit Lothars II. ist ja nicht ein beliebiger juristischer Fall; von Anbeginn an war er ein Politikum ersten Ranges, und so ist auch als ein solches zu werten, daß gerade Hinkmar es war, der aus der lothringischen Lokalaffäre überhaupt erst den „großen Fall“, die „cause célèbre“, gemacht hat⁶⁾. Ein Blick in die westfränkischen Reichsannalen, die sog. Annales Bertiniani, genügt zu der Feststellung, daß es Hinkmar um weit mehr ging als die Sorge um das Recht oder gar das menschliche Mitgefühl mit der Lage der Theutberga⁷⁾. So hat denn die Forschung auch stets das eminent politische Interesse Hinkmars und

⁵⁾ Mit Abstand am ausführlichsten ist Parisot, S. 85—88, 143—324. Joseph Calmette, *La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve* (Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes 135, 1901) S. 69—113 (zitiert: Calmette), betont naturgemäß die politische Seite; s. ferner Schrörs S. 175—205, 222—234, 293—294, 302—306. Wie Schrörs bietet auch Dümmler 2 der Anlage der „Jahrbücher“ entsprechend keinen zusammenhängenden Bericht; s. dort S. 3—16, 30—36, 43—47, 61—80, 110—111, 133—142, 145, 154—164, 169—173, 226—229, 233—234, 237—244. Zuletzt s. Johannes Haller, Nikolaus I. und Pseudoisidor (1936) S. 5—15, 35—74 (nur bis 867). Vgl. noch unten S. 57 mit Anm. 8—9.

⁶⁾ Schrörs S. 175; s. auch Sdralek S. 16—17; doch leugnen beide das politische Moment in Hinkmars Eingreifen; vgl. etwa Schrörs S. 188—189 und besonders Sdralek S. 10—13. Dagegen vor allem Calmette S. 75.

⁷⁾ Man vergleiche einerseits die Darstellung des Falles in den Ann. Bert. 857—860 und 861—869 (861 übernimmt Hinkmar die Redaktion der westfränk. Reichsannalen) sowie andererseits in den ostfränk. Reichsannalen, den sog. Ann. Fuldenses, die vor 863 kein Wort von der Eheaffäre Lothars berichten und offenbar erst unter dem Eindruck der päpstlichen Intervention den Fall aufgreifen. Für Hinkmar dagegen gibt es auf der Welt kein wichtigeres Thema als dieses; s. noch unten S. 64 mit Anm. 35.

vor allem Karls d. K. an dem lothringischen Ehezwist betont⁸⁾, ohne daß dies jedoch in den Darstellungen gebührend zum Ausdruck gekommen wäre⁹⁾.

Die Einzelheiten des sich von 857 bis 869, dem Todesjahr Lothars II., hinziehenden Ehestreits interessieren hier nicht. Zum besseren Verständnis des Folgenden sei nur kurz an die wichtigsten Tatsachen erinnert. Lothar war, bevor er im Jahre 856 aus rein politischen Erwägungen und wohl nicht ohne Druck Theutberga geheiratet hatte¹⁰⁾, mit Waldrada in germanischer Friedelehe verbunden gewesen¹¹⁾. So-

⁸⁾ Am nüchternsten Calmette und Haller: oben Anm. 5, aber auch Schrörs, Parisot, Dümmler u. a. verkennen im Prinzip durchaus nicht die politische Seite des Falls, vergessen aber, daraus die Konsequenzen zu ziehen; s. die folg. Anm. Dagegen tritt Siegmund Hellmann, Die Heiraten der Karolinger, in: Festgabe K. Th. Heigel (1903) = Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters (1961) S. 293—391, besonders S. 309, 353—354 (zitiert: Hellmann) für das klassische „drame passionnel“ ein und leugnet ebd. S. 352—353, 357 ausdrücklich Lothars Sorge um die Nachfolge als Scheidungsgrund.

⁹⁾ Statt als politisches Ereignis stellt man den Ehezwist Lothars meist als kleinbürgerliches Familiendrama dar: hier die getreue Theutberga, dort die „femme fatale“ Waldrada, für die kein Wort des Abscheus hart genug ist. Lothar ist ein in Sinnenlust schwelgender, der Waldrada völlig höriger Schwächling, dessen ganzes Sinnen und Trachten nur auf die Durchsetzung seines unsittlichen Ehewunschs gerichtet ist und der so sein Reich zugrunde richtet. Demgegenüber ist festzuhalten, daß wir über das Gefühlsleben und die Charaktere der beteiligten Personen schlechterdings nichts wissen. Ist es schon wenig glaubhaft, daß Lothar seine Politik zwölf Jahre lang nur aus Liebe und Leidenschaft auf die Legalisierung seiner Ehe mit Waldrada ausgerichtet haben sollte, so ist der Gedanke geradezu absurd, daß ihm der lothringische Episkopat hierin gefolgt sein könnte. Wenn er es dennoch tat, stand wohl doch mehr zur Debatte, als einem angeblich sinnestollen König sein Lasterleben zu erleichtern. Lothar wird Waldrada sehr wahrscheinlich wirklich geliebt haben, entscheidend für seine Politik war das nicht; so auch Haller, Nikolaus I. S. 6. Vgl. noch unten mit Anm. 11.

¹⁰⁾ Über die politischen Motive der Ehe ist man sich einig, weniger über die Frage des angewandten Drucks. Körperliche Bedrohung ist gewiß auszuschließen, aber politischer Druck erscheint uns sicher; so auch Parisot S. 87—88; Calmette S. 69; Hellmann S. 324.

¹¹⁾ Diese Institution war der älteren Forschung in ihrer historischen Bedeutung noch nicht bekannt, was den Blick für den wahren Sachverhalt erheblich trüben mußte. Waldrada war eben keine „Buhlin, Metze“ u. dgl., sondern eine hochadlige fränk. Dame, deren Kinder thronfolgefähig waren. Hier lag ja gerade das Problem. Über irgendeine Kebse hätte sich kein Mensch aufgeregt — auch Lothar nicht! Vgl. noch die beiden folgenden Anm. Auch Wilhelm Sickel, Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, ZRG., Germ. Abt. 24 (1903) 110—147 (zitiert: Sickel) hat die Bedeutung der Friedelehe

wohl Theutberga als auch Waldrada entstammten Familien des fränkischen Hochadels¹²⁾. Während sich Theutberga als unfruchtbar erwies, waren aus der Verbindung mit Waldrada mehrere Kinder hervorgegangen, darunter ein Sohn Hugo¹³⁾. Der Fortbestand des lothringi-

noch nicht erkannt, s. z. B. S. 128—131; treffend dagegen Haller, Nikolaus I. S. 6. Die Bedeutung der Friedelehe für die Verfassungsgeschichte als einer gerade in Adelskreisen beliebten Form der Eheschließung erkannte zuerst Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung der Germanen, in: Festschrift Ernst Heymann 1 (1940) 1—51, besonders S. 24—37; ebd. S. 31 zur Ehe Lothars mit Waldrada und S. 30 Anm. 111, 31 Anm. 118 zur Kritik an Hellmann und Sickel.

¹²⁾ Zur Familie der Theutberga s. Dümmler 2, 5 mit Anm. 2—3; Parisot S. 83 mit Anm. 2—4: sie war die Tochter eines 855 bereits verstorbenen Grafen Boso und Schwester des übel beleumundeten Abts Hukbert von St.-Maurice; vielleicht war auch der mit Engeltrud (oben Anm. 4) verheiratete Graf Boso ein Bruder von ihr; sie war eine Tante des späteren Königs Boso von der Provence; s. auch E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien 774—962 (1960) S. 158—62 (Nr. XLVIII) bes. S. 161. In Waldrada wissen wir noch weniger. Als *puella nobilitate carnis insignita* und *virgo nobilis* bezeichnet sie Adventius von Metz: Dümmler 2, 4 Anm. 5. Nach der zwar erst um 965 entstandenen, stark sagenhaften Vita s. Deicoli, die aber über Waldrada einige gute Nachrichten bietet, war sie eine Verwandte des elsässischen Grafen Eberhard: MG. SS. 15, 679, Z. 25—31; vgl. auch Parisot S. 86 mit Anm. 6. Daß sie in der Tat zur Reichsaristokratie zählte, beweist schlüssig die Tatsache, daß sie sich nach dem Tod Lothars II. ungestört in das hochadlige Damenstift Remiremont zurückziehen konnte; s. Parisot S. 324 und zuletzt Eduard Hlawitschka, Remiremont, Zs. f. d. Gesch. der Saargegend 13 (1963) 209 mit Anm. 10; vgl. auch unten Anm. 59. Es genügt also nicht, daß man Waldrada „aus guter Familie“ entstammen läßt — so etwa Dümmler 2, 5 und Haller, Nikolaus I. S. 5 —, sie gehörte dem Hochadel an; s. auch oben Anm. 11 sowie die folg. Anm.; vgl. noch unten S. 67 mit Anm. 46 a.

¹³⁾ Die Unfruchtbarkeit der Theutberga scheint uns unbezweifelbar; abweichend Hellmann S. 357 mit Anm. 1; dagegen s. zuletzt Haller, Nikolaus I. S. 6 mit Anm. 14. Waldrada hatte von Lothar drei Kinder, den Sohn Hugo und zwei Töchter, Bertha und Gisela. Bertha heiratete in erster Ehe den Grafen Theutbald, einen Sohn des 864 getöteten Abts Hukbert von St.-Maurice, also einen Neffen der Theutberga (!); der Sohn aus dieser Ehe Hugo (!) ist der spätere König von Italien; in zweiter Ehe heiratete sie den mächtigen Markgrafen Adalbert II. von Tuszien; s. Dümmler 3, 130 mit Anm. 3, 378; Parisot S. 444 mit Anm. 7, 478 mit Anm. 2. Gisela wurde von Hugo mit dem Normannenfürsten Gottfried verheiratet und erhielt nach dessen Ermordung 885 die vornehme Abtei Nivelles; s. Dümmler 3, 206 mit Anm. 1, 237, 241 mit Anm. 2; Parisot S. 465 Anm. 2, 470, 478 mit Anm. 1. Hugo wurde nach zähem Ringen um das Erbe des Vaters auf Befehl Karls III. 885 geblendet und endete seine Tage in der Abtei Prüm; s. Dümmler 3, 240—241; Parisot S. 476—477; Sickel S. 131—132. Zu der sehr einseitigen Beurteilung der zeitgenöss. Quellen vgl. Parisot S. 477. Umstritten ist das für die Frage der Legitimität wichtige Datum seiner Geburt: erst 863 oder früher? Vgl. Parisot S. 145—146 und Calmette S. 69 mit Anm. 2; schiefe Sickel S. 128—129.

schen Reiches schien nur gewährleistet, wenn es gelang, die Ehe mit Theutberga für nichtig erklären zu lassen^{13a)} und Waldrada in aller Form zur Königin zu erheben. Dieses Ziel verfolgte Lothar im Bunde mit den beiden Erzbischöfen von Köln und Trier und der Mehrheit des hohen lothringischen Klerus zwölf Jahre hindurch mit erstaunlicher Zähigkeit. Erst sein unvorhersehbar früher Tod in Italien verhinderte den durchaus möglichen Erfolg seiner unermüdlichen Bemühungen¹⁴⁾.

In diesem langjährigen Streit standen Hinkmar und Karl d. K. konsequent auf Seiten der Theutberga, da sich für Karl ja nur dann Erbaussichten boten, wenn die unfruchtbare Ehe seines Neffen die allein rechtsgültige blieb. Man darf die Behauptung getrost wagen, daß Lothar ohne das Wirken Hinkmars das Ziel seiner Wünsche mit leichter Mühe erreicht haben würde. Vor diesem Hintergrund verlieren das Gutachten Hinkmars und seine Darstellung des Falles in den westfränkischen Reichsannalen viel an moralischem Gewicht, doch ginge es entschieden zu weit, wollte man Hinkmar darum der Heuchelei oder gar der Rechtsbeugung bezichtigen. Er war nun einmal in der angenehmen Lage, seinem König und dem Recht gleichzeitig dienen zu können.

Dem Historiker ist diese für Hinkmar so vorteilhafte Situation freilich weit weniger angenehm, da sie ihm nicht erlaubt, Hinkmars Verhalten in einer Konfliktsituation zu prüfen. Hinkmars Amtsbrüder Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier hatten sich, als kanonisches Recht und Staatsinteresse unvereinbar gegenüberstanden, auf die Seite ihres Königs gestellt und somit die Treue zu ihrem Herrn höher veranschlagt als die Beachtung der Kirchengebote um jeden Preis. Wie würde sich Hinkmar in einer ähnlichen Lage verhalten haben? Diese Frage wurde bis heute niemals gestellt, da sie müßig schien. Sie ist es jedoch keineswegs, wie die folgenden Seiten zeigen werden.

^{13a)} Nur bei Nichtigkeit war die Möglichkeit der Wiederverheiratung gegeben; darum wohl auch der Vorwurf des Inzests. Ehebruch bewirkt zwar die Trennung der Ehe, aber keiner der Eheleute — auch der Unschuldige nicht — darf eine neue Ehe eingehen; s. Sdralek S. 129—137; Schrörs S. 197—200; Hellmann S. 355; s. auch Joseph Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur (1893², Neudruck 1963) S. 575—587, 830—837. Vgl. noch unten Anm. 77.

¹⁴⁾ Lothar II. kehrte von Rom in dem Bewußtsein zurück, kurz vor der Erreichung seines Ziels zu stehen; in der Tat hätte Hadrian II. dem massiven Druck Ludwigs II. schwerlich lange widerstanden. Der plötzliche Tod Lothars befreite den Papst aus der peinlichen Situation, die Entscheidung seines Vorgängers in irgendeiner Form widerrufen zu müssen; vgl. besonders Calmette S. 113 mit Anm. 2.

Zum Jahre 862 weiß Hinkmar in den westfränkischen Reichsannalen von allerlei familiärem Ungemach im Hause Karls d. K. zu berichten: *Karolus rex Aquitanorum, Karoli regis filius, necdum quindecim annos complens, persuasione Stephani relictam Humberti comitis sine voluntate et conscientia patris in coniugem ducit. Sed et sepefatus Hludowicus, frater ipsius Karoli, e vestigio in ipso quadragesimae sanctae initio filiam Harduini quondam comitis, sororem scilicet Odonis sui multum complaciti, sibi coniugem copulat*¹⁵⁾. Beide Söhne Karls d. K. heiraten also gegen den Willen des Vaters¹⁶⁾. Die Ehe Karls von Aquitanien interessiert hier nicht, zumal Karl schon im Jahre 866 an einer alten Kopfwunde starb¹⁷⁾; uns beschäftigt ausschließlich die Ehe Ludwigs des Stämmers, der als Ludwig II. seinem Vater 877 nachfolgte¹⁸⁾.

Hinkmar ist über die Eheverhältnisse Ludwigs ganz im Gegensatz zu seinem sonstigen Interesse an Ehefragen sehr schweigsam; nicht einmal den Namen der *filia Harduini quondam comitis*¹⁹⁾ und Schwester

¹⁵⁾ Ann. Bert. zu 862 (ed. Waitz, S. 58; ed. Rau, S. 110). Zum Datum der Ehe s. F. Lot, *Moyen Age* 18 (1905) 32 Anm. 2; vgl. Dümmler 2, 39; Léonce Auzias, *L'Aquitaine carolingienne 778—987* (1937) S. 311—312 (zitiert: Auzias) und Léon Levillain, *Essai sur le comte Eudes, fils de Hardouin et de Guérinbourg, Moyen Age* 47 (1937) 153—182, 233—261, besonders S. 164—165 (zitiert: Levillain).

¹⁶⁾ Dies wird ausdrücklich zwar nur von Karl gesagt, geht aber aus dem Kontext eindeutig hervor und entspricht überdies vollauf der politischen Situation: unten S. 60—61 mit Anm. 19—20. Regino spricht es denn auch aus: *sine genitoris conscientia et voluntatis consensu*: unten S. 64 mit Anm. 32; vgl. noch Hellmann S. 326.

¹⁷⁾ Ann. Bert. zu 866 (ed. Waitz, S. 83; ed. Rau, S. 160); s. Auzias S. 356 mit Anm. 75; vgl. aber Hellmann S. 328—329 mit Anm. 1.

¹⁸⁾ Vgl. unten S. 71—72 mit Anm. 62—65. In Ermangelung einer modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Darstellung der Regierungszeit Karls d. K. — ein dringliches Desiderat der Forschung —, worin auch das wenig vertrauensvolle Verhältnis Karls zu Ludwig in den Jahren vor 877 zu behandeln wäre, sei auf die verstreuten Bemerkungen bei Dümmler 1—2, vor allem aber auf Eiten (oben S. 53 Anm. 27) S. 177—188 und Auzias S. 360—383 verwiesen.

¹⁹⁾ Graf Harduin war bereits vor 859—I—13 gestorben: Dümmler 2, 39 Anm. 2; Levillain S. 163—164. Das Kapitulare von Servais 853 nennt einen *Hardoinus* als *missus* u. a. in der *Otlinga Saxonia et Harduini* (der östl. Teil der Diöz. Bayeux); dort war Harduin also sehr wahrscheinlich Graf: Capit. 2 Nr. 260, S. 275, Z. 16—17; vgl. Levillain S. 166. 843—VIII—30 macht Karl d. K. dem *dilectum et amabilem comitem Harduinum* eine Schenkung: *Recueil des actes de Charles II le Chauve*, ed. G. Tessier, 1 (1943) Nr. 24; s. noch F. Lot, *Moyen Age* 18 (1905) 28—29. Ein *Ardoinus comes* erscheint ferner in der glaubwürdigen Zeugenliste des verfälschten

des Odo²⁰⁾ teilt er uns mit. Daß sie Ansgard hieß, erfahren wir aus Regino, Flodoard und einer Urkunde ihres Sohnes Karlmann²¹⁾. Er hält es weder für nötig, von der Geburt ihrer Söhne Ludwig und Karlmann zu berichten²²⁾, noch erwähnt er ihren Tod²³⁾.

Diploms Ludwigs d. Fr. 838 — IV — 30 für Le Mans: BM² 976 = Bouquet 6, 301 B—C. Einen *Chardoinus seniscalcus* erwähnt schon ein Placitum Chlodowechs III. von 692 — XI — 1: MG. Diplomatum imperii t. 1, ed. K. A. Pertz (1872) Nr. 64. Die Machtstellung der Familie in Nordneustrien geht vielleicht erst auf Verleihung Karls d. K. zurück. (Herrn Kollegen K. F. Werner-Heidelberg sind wir für seine ausführlichen Auskünfte zu den Familien der Ansgard und der Adelheid — s. auch die folgende Anm. sowie unten Anm. 46 — zu aufrichtigem Dank verpflichtet.) Vgl. noch unten Anm. 48.

²⁰⁾ Dieser Odo — ohne Zweifel der eigentliche Ehestifter, der mit dieser Eheverbindung den jungen Ludwig an seine Adelsgruppe zu fesseln gedachte — ist nicht identisch mit Odo von Châteaudun, dem späteren Grafen von Angers und Troyes, einem treuen Gefolgsmann Roberts des Tapferen, gegen den unser Odo im Bunde mit den Rorgoniden und Ludwig dem Stammer ja gerade kämpft; die Belege für Odo von Châteaudun bei Levillain S. 153 ff.; den versuchten Identitätsnachweis mit Odo, dem Sohn Harduins, ebd. S. 165 ff., 233 ff. widerlegt mit schlagenden Gründen Karl Ferdinand Werner, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums IV: Rotberti complices. Die Vasallen Roberts des Tapferen, Welt als Geschichte 19 (1959) 146 ff., besonders S. 152 mit Anm. 26, 153 mit Anm. 32, 154 mit Anm. 35; vgl. noch unten Anm. 22. Von Odo, dem Sohn Harduins, hören wir noch einmal zum Jahr 870 — unten S. 68 mit Anm. 49 — und vor 878 muß er gestorben sein, wenn man mit Levillain S. 174—175 die Nachricht der Ann. Bert. zu 878 (ed. Waitz, S. 140; ed. Rau, S. 260): *castellum et honores filii Odonis quondam comitis invaserunt* (scil. filii Gozfridi) auf ihn beziehen will.

²¹⁾ Regino: unten S. 64 mit Anm. 32; Flodoard: unten Anm. 73; die Urkunde Karlmanns: unten Anm. 23.

²²⁾ Neben diesen beiden Söhnen hatten Ludwig und Ansgard zumindest noch eine Tochter Gisla, die um 880—884 den Grafen Robert von Troyes heiratete; s. Levillain S. 250 mit Anm. 5. Da Robert von Troyes unzweifelhaft ein Sohn Odos von Châteaudun ist, wären Robert und Gisla, falls Odo von Châteaudun mit Odo, dem Sohn Harduins, identisch wäre, Vettern ersten Grades, was Levillain S. 251 zu der Ausflucht zwingt, Gisla könne u. U. eine außereheliche Tochter Ludwigs des Stammers vielleicht sogar mit Adelheid (!) sein; dagegen s. Werner, Welt als Geschichte 19, S. 154 Anm. 35if. Nach der um 951—959 entstandenen Genealogia Arnulfi comitis des Witger hätten Ludwig und Ansgard auch noch eine Tochter Hildegard gehabt: MG. SS. 9, 303, Z. 10. Da die urkundlich gesicherte Gisla aber nicht genannt wird, dürfte ein Irrtum vorliegen; vgl. auch unten Anm. 72. Erich Brandenburg (unten Anm. 23) S. 87 und ihm folgend Hans-Martin Decker-Hauff, Zs. f. württ. LG. 14 (1955) 329, kennen nur die „Hildegard“; ebd. S. 331 ist diese Hildegard für Decker-Hauff sowohl Tochter als auch Stieftochter der Adelheid; s. noch unten Anm. 47. Der älteste Sohn Ludwig dürfte wohl spätestens 864 geboren sein; s. auch Dümmler 3, 114 Anm. 1. Karlmann starb am 12. XII. 884 mit *circiter* 18 Jahren, was

Um so bemerkenswerter erscheint es daher, daß Hinkmar zum Jahre 878 die Gemahlin Ludwigs d. St. noch einmal in seinen Reichsannalen erwähnt: Papst Johann VIII. war über die Alpen gekommen, um in Troyes eine *generalis synodus cum episcopis Galliarum et Belgicarum provinciarum* abzuhalten und König Ludwig um Hilfe gegen seine römischen Widersacher zu bitten²⁴). Der König traf krankheitshalber verspätet in Troyes ein²⁵). Einige Tage nach seiner Ankunft, am 7. September 878, krönte ihn Johann VIII. in einer „Befestigungskrönung“²⁶); anschließend lud Ludwig d. St. den Papst *ad domum suam* ein, ehrte ihn mit vielen Geschenken *ipse* (scil. rex) *et uxor sua, et remisit eum*

auf 865 oder 866 als Geburtsjahr schließen läßt: Ann. Vedastini zu 884 (ed. B. v. Simson MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1909, S. 56). Gislas Geburtsjahr ist natürlich gleichfalls unbekannt; falls sie die Jüngste war, was wahrscheinlich ist, so fiel ihre Geburt in die Jahre 866—868, was eine Eheschließung um 880—884 keineswegs ausschloß; s. die Beispiele für Frühheiraten in karolingischer Zeit bei Hellmann S. 333—335 und Decker-Hauff, Zs. f. württemb. LG. 287 Anm. 191, 289 mit Anm. 201.

²³) In einer Urkunde Karlmanns für St.-Sauveur d'Alfa von 883 — I — 23 heißt es: die Mönche sollen beten *pro nobis et gloriosis patribus nostris Karolo Augusto et Hludovico rege et avia nostra gloriosa regina Hirmentrudi necnon genitrice nostra Ansgardi fratreque nostro carissimo Hludovico*: Bouquet 9, 430 A = Felix Grat, Catalogue d'actes de Louis II le Bègue, Louis III et Carloman, Nr. 54 (Ecole Nationale des Chartes. Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion de 1923, Paris 1923, S. 54—57). Mit Ausnahme Karlmanns selbst sind sämtliche genannten Personen bereits verstorben, was dann ja wohl auch für Ansgard gelten dürfte, die somit „vor 883“ — aber nach Herbst 878: unten S. 66 mit Anm. 43—44 — gestorben sein muß; s. auch Erich Brandenburg, Die Nachkommen Karls des Großen (1935) Tafel I, IV 34 b und S. 86 (zitiert: Brandenburg), der aber die Uk. Karlmanns nicht kennt.

²⁴) Ann. Bert. zu 878 (ed. Waitz, S. 140—141; ed. Rau, S. 260, 262); vgl. A. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. 1^{re} partie: Le pape Jean VIII (1895) S. 341—344, 345—346; Schrörs S. 420 bis 426.

²⁵) Ann. Bert.: *Et quia propter suam infirmitatem ante non potuit, ... Kalendis Septembris apud Trecas ad eum* (scil. papam) *venit* (ed. Waitz, S. 141; ed. Rau, S. 260). Ludwig der Stammler befand sich spätestens seit dem 18. August in Troyes; s. Rau, S. 261 Anm. a.

²⁶) Hierzu vgl. Carlrichard Brühl, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der „Festkrönungen“, HZ. 194 (1962) 265—326, besonders S. 280—281 und S. 325 Nr. 27; vgl. ebd. S. 278—285 zu dem Begriff der „Befestigungskrönung“. Wir benutzen die Gelegenheit, auf den Aufsatz von Werner Ohnsoerge, Das Kaisertum der Eirene und die Kaiserkrönung Karls des Großen, Saeculum 14 (1963) 221—247, hinzuweisen, der vom Verfasser offenbar als eine „Widerlegung“ unserer Deutung der sog. Kaiserkrönung Karls d. Gr. gedacht ist. Es genüge die Feststellung, daß wir uns nach Lektüre dieses Aufsatzes nicht veranlaßt sehen, auch nur eine Zeile in unseren Ausführungen zu ändern.

(scil. papam) *ad Trekas civitatem*²⁷⁾. Sofort darauf bat der König *per missos suos* den Papst, *ut uxorem illius in reginam coronaret, sed obtinere non potuit*²⁸⁾. Drei Tage später stattet der König dem Papst einen Gegenbesuch ab *ad mansionem apostolici*, d. h. wohl im bischöflichen Palast in Troyes, spricht mit ihm *familiariter* und gemeinsam gehen sie anschließend zum *conventum episcoporum in exedram iuxta apostolici mansionem*; von einer Krönung der Königin ist nicht mehr die Rede²⁹⁾.

Der Bericht Hinkmars muß verwundern. Der Papst kommt als Hilfesuchender nach Troyes. Es ist sein höchstes Interesse, sich gut mit dem westfränkischen König zu stellen. In der Tat stützt er ihn mit seiner ganzen Autorität, indem er Ludwig mit einer erneuten Krönung als König „befestigt“³⁰⁾, aber er weigert sich, Ludwigs Gemahlin zu krönen, die offenbar noch nicht gekrönt war³¹⁾. Hinkmar gibt dafür keine Erklärung und erweckt so den Eindruck einer unfreundlichen Handlungsweise des Papstes. Dazu will aber nicht passen, daß sich König und Papst trotz dieses scheinbaren Affronts auch nachher recht gut verstehen: sie besprechen sich *familiariter* und gehen gemeinsam zur Schlußsitzung der Synode. Besäßen wir nur den Bericht Hinkmars, es fiele dem Historiker schwer, sich einen Reim auf diese Vorgänge zu machen.

Glücklicherweise sind wir aber nicht nur auf die kargen Nachrichten des sonst so redseligen westfränkischen Hofannalisten angewiesen. Es ist allerdings keine westfränkische Quelle, der wir weiteren Aufschluß verdanken, sondern eine lothringische. In seinem *Chronicon* berichtet Abt Regino von Prüm wie folgt: *Ludowicus rex, filius Caroli, qui Balbus appellabatur, . . . ab hac luce subtractus est. Fuit vero iste*

²⁷⁾ Zur Bedeutung dieser Stelle s. Carlrichard Brühl, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit, Rhein. Vjbll. 23 (1958) 161—274, besonders S. 219 mit Anm. 716.

²⁸⁾ Ann. Bert. (ed. Waitz, S. 143; ed. Rau, S. 266); vgl. Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert 1² (1960) 63. Vgl. noch unten Anm. 74.

²⁹⁾ Ann. Bert. (ed. Waitz, S. 143—144; ed. Rau, S. 266); vgl. noch Brühl (oben Anm. 27) S. 219 mit Anm. 717.

³⁰⁾ Vgl. oben Anm. 26. Ludwig der Stammer scheint diese „Befestigung“ noch weit mehr benötigt zu haben, als Hinkmar ohnehin erkennen läßt: unten S. 71—72 mit Anm. 62—65. Es ist dies um so bemerkenswerter, als Ludwig 877 ja der einzige, überdies vom Vater ausdrücklich designierte Thronkandidat war, über dessen Legitimität nicht der geringste Zweifel bestand. Vgl. allerdings unten S. 75 mit Anm. 75.

³¹⁾ Hierzu vgl. unten S. 72 mit Anm. 68—69. Für die Königin wäre eine eigene „Befestigungskrönung“, noch dazu getrennt von ihrem Gemahl, wenig sinnvoll gewesen. Vgl. noch unten S. 66 mit Anm. 43.

princeps vir simplex ac mitis, pacis, iustitiae et religionis amator. Habuit autem, cum adhuc iuvenilis aetatis flore polleret, quandam nobilem puellam nomine Ansgard sibi coniugii foedere copulatam, ex qua duos liberos suscepit . . . : horum unus Ludowicus, alter Carlomannus vocabatur. Sed quia hanc sine genitoris conscientia et voluntatis consensu suis amplexibus sociaverat, ab ipso patre postmodum est ei interdicta et interposito iurisiurandi sacramento ab eius consortio in perpetuum separata. Tradita est autem eidem ab eodem patre Adalheidis in matrimonium, quam gravidam ex se reliquit idem rex, cum obiret; quae tempore pariendi expleto enixa est puerum, cui nomen avi imposuit eumque Carolum vocitari fecit³²⁾. Damit wären natürlich alle Probleme geklärt: die *uxor* von 878, deren Krönung Johann VIII. wahrlich aus gutem Grund verweigerte, ist nicht identisch mit der *coniux* und *uxor* von 862³³⁾, ohne daß Hinkmar, dem das ja schließlich nicht verborgen geblieben sein konnte³⁴⁾, auch nur mit einer Silbe auf diesen doch immerhin bemerkenswerten Sachverhalt hinzuweisen für nötig befunden hätte — derselbe Hinkmar, der es im Falle Lothars II. an bössartiger Hetze nicht hatte fehlen lassen³⁵⁾!

³²⁾ Reginonis Chronicon ad an. 878 (ed. F. Kurze, MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1890, S. 114; ed. R. Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3 [1960] 254). Die „Ann. Mettenses“, auf die Auzias S. 400 Anm. 35 verweist, sind in Wahrheit Regino, der bei Dom Bouquet unter diesem Namen firmiert.

³³⁾ In den Ann. Bert. zu 862 nennt Hinkmar die Ansgard einmal *coniux*: oben S. 60 mit Anm. 15 und einmal *uxor*: unten Anm. 48. *Uxor* ist stets der Terminus technicus für die vollgültig angetraute Gemahlin; so ist für Hinkmar nur die Theutberga *uxor*; von Waldrada, die grundsätzlich nur *concubina* genannt wird, heißt es 862, daß Lothar sie sich *quasi in coniugem et reginam . . . sibi copulat* (ed. Waitz, S. 60; ed. Rau, S. 114). Nur gelegentlich der Romreise Lothars 869 unterläuft ihm ein falscher Zungenschlag, als er bemerkt, Lothar sei *causa uxorum suarum* nach Rom gezogen: Ann. Bert. zu 869 (ed. Waitz, S. 99; ed. Rau, S. 188). Vgl. auch Sickel S. 133 mit Anm. 1 sowie unten Anm. 42.

³⁴⁾ Daß Hinkmar nicht nur Bescheid wußte, sondern sogar persönlich mit der Angelegenheit befaßt war, zeigt ein bei Flodoard leider nur dem Inhalt nach überlieferter Brief an Ludwig den Jüngeren von 880: *Item de duabus uxoribus ipsius Ludovici, filii Karoli, qualiter actum fuerit* (l. III c. 20): MG. SS. 13, 513 Z. 25—26; vgl. Schrörs S. 555 Reg. 404 und besonders unten S. 74—75 mit Anm. 73, 75.

³⁵⁾ Weniger in seinem Rechtsgutachten: oben S. 55 mit Anm. 2, in dem er natürlich den „desinteressierten“ Juristen hervorkehrt, als vor allem in seiner gehässigen Darstellung der Ereignisse in den Ann. Bert., die ja an Einseitigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Zu einer Einzelheit vgl. dazu C. Brühl, QFIAB. 34 (1954) 5 mit Anm. 2. Allgemein s. oben Anm. 7 und vgl. dazu unten Anm. 44.

Doch Vorsicht ist geboten. Regino gehört nicht zu den zuverlässigsten Chronisten, vor allem nicht bei Ereignissen, die sich fernab von seinem Gesichtskreis abspielten und obendrein einige Jahre zurücklagen³⁶⁾. Auch kann der Gedanke an eine böswillige Verleumdung, so wenig der Zweck ersichtlich wäre, nicht einfach von der Hand gewiesen werden. Ist es wirklich nur ein Zufall, daß gerade ein Lothringer, ein ehemaliger Untertan Lothars II. also³⁷⁾, sich mit solch liebevoller Ausführlichkeit der Familienverhältnisse Ludwigs d. St. angenommen haben sollte?³⁸⁾ Eine Nachprüfung der Angaben Reginos erscheint daher geboten.

Glücklicherweise sind wir in der Lage, die Richtigkeit von Reginos Angaben in allen wesentlichen Punkten beweisen zu können. Daß Ludwigs d. St. Gemahlin im Jahre 878 Adelheid hieß, ist durch zwei Urkunden Ludwigs, in denen sie als Intervenientin erscheint, gesichert³⁹⁾; ebenso steht urkundlich fest, daß diese Adelheid die Mutter des späteren Karl des Einfältigen ist, in dessen Urkunden sie häufig interveniert⁴⁰⁾.

³⁶⁾ Indes hat K. F. Werner, Zur Arbeitsweise des Regino von Prüm, Welt als Gesch. 19 (1959) 96—116, gezeigt, daß Regino für die zeitgenössischen Teile besser ist als sein Ruf; er schreibt seit etwa 877 als Zeitgenosse (ebd. S. 98—99) und erweist sich gerade in westfränkischen Dingen als in der Regel wohl informiert, auch wenn es gelegentlich mit der Chronologie hapert.

³⁷⁾ Regino schloß seine Chronik 908 in Trier ab; dort ist er 915 auch gestorben; 892—899 war er Abt in Prüm. Da er seit ca. 877 als Zeitgenosse schreibt — oben Anm. 36 —, muß er ca. 860 geboren sein, eher früher als später. Daß er aus Altrip bei Speyer stamme, behauptet erst eine Prümer Notiz des 16. Jh.; s. R. Rau in der Einleitung seiner oben Anm. 32 zit. Ausgabe, S. 6—7.

³⁸⁾ Es ist immerhin bemerkenswert, daß auch die Fuldaer Annalen, die ja keine höfischen Rücksichten zu nehmen hatten, mit keinem Wort auf Ludwigs des Stämmers zwei Ehen eingehen und ebensowenig die Ann. Vedastini, die zum Jahr 879 die Königsweihe Ludwigs III. und Karlmanns melden und im nächsten Satz fortfahren: *Per idem tempus mense Septembrio natus est Karolus frater illorum* (ed. v. Simson, S. 45).

³⁹⁾ Ludwig der Stämmeler für die Abtei St.-Médard (878 — II — 8): ... *precibus dulcissimae coniugis nostrae Adelaydis* ... Bouquet 9, 416 C; ders. für den Bischof v. Paris (878 — IV — 2): ... *Adelaidis carissima nostra coniux* ... Bouquet 9, 402 B = Grat (oben Anm. 23) Nr. 3, 6. Vgl. aber unten Anm. 74.

⁴⁰⁾ Recueil des actes de Charles III le Simple, ed. Ph. Lauer (1940—1949) Nr. 5 (894 — IX — 26), Nr. 7 (896 — VII — 25), Nr. 10 (898 — II — 8), Nr. 11 (898 — II — 13), Nr. 14—15 (898 — XI — 1), Nr. 22—23 (899 — VI — 4), Nr. 27 (899 — VI — 14), Nr. 32 (900 — VI — 26), Nr. 35 (900 — X — 31), Nr. 39 (901 — VIII — 21), Nr. 41 (901 — XI — 9). Offenbar ist Adelheid bald nach 901 gestorben; vgl. Carl v. Kalckstein, Geschichte des französischen Königthums unter den ersten Capetingern (1877) S. 470 (zitiert: v. Kalckstein); s. auch Brandenburg, Tafel I, IV 34 c und S. 86. Vgl. noch unten Anm. 46.

Da andererseits Ansgard von Karlmann ausdrücklich als *genetrix nostra* bezeichnet wird⁴¹⁾, ist der Hauptinhalt von Reginos Bericht, daß nämlich Ludwig d. St. zweimal verheiratet war⁴²⁾ und von beiden Gemahlinnen Nachkommenschaft hatte, zweifelsfrei bezeugt. Daß Ludwig d. St. seine erste Gemahlin auf Befehl Karls d. K. verstoßen haben soll, steht sonst nirgends und wird uns sogleich noch näher beschäftigen; aber daß Ludwigs erste Gemahlin im Jahre 878 noch lebte, Ludwig sie also tatsächlich verstoßen hatte — gleichgültig ob auf Befehl des Vaters oder aus eigenem Entschluß —, das bezeugt das eindeutige Verhalten des Papstes in Troyes ebenso⁴³⁾ wie Hinkmars „diskrete“ Berichterstattung in den Reichsannalen und seine eigene Aussage in dem durch Flodoard überlieferten Brief an die Söhne der Ansgard⁴⁴⁾. Auch in diesem Punkt müssen wir also Regino als glaubwürdig akzeptieren.

Bleibt noch eine letzte Frage: Hat Ludwig wirklich auf Befehl des Vaters gehandelt und widerspruchslos die ihm vom Vater zugedachte neue Gemahlin geheiratet, oder geht Ludwigs zweite Ehe auf eigene Initiative zurück? Regino macht bekanntlich Karl d. K. verantwortlich. Ein zwingender Gegenbeweis läßt sich nicht führen, doch wir können gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Eine Feststellung vorab: beide Eheschlüsse Ludwigs d. St. waren politische Heiraten; dafür bürgt sowohl die Familie der Ansgard⁴⁵⁾ als auch die der Adelheid, die über die Grafen von Paris von Karl d. Gr. abstammte⁴⁶⁾. Die beiden Damen gehörten jedoch verschiedenen „Fraktionen“ des fränkischen Hochadels

⁴¹⁾ Oben Anm. 23.

⁴²⁾ Man beachte, daß Hinkmar beide Gemahlinnen als *uxores* titulierte: oben Anm. 33—34 und S. 63 mit Anm. 28. Es handelt sich in beiden Fällen um rechtsgültig geschlossene Ehen; weder für Ansgard noch für Adelheid kommt eine Friedelehe in Frage. Vgl. schon Sickel S. 133. Abwegig daher Parisot S. 434, der auf alle Fälle nur eine Ehe als rechtmäßig gelten lassen will, aber selbst nicht weiß, welche. Vgl. noch unten Anm. 61 und 69.

⁴³⁾ Oben S. 62—63 mit Anm. 26—30; s. noch v. Kalckstein S. 470; Schrörs S. 428 Anm. 63; Parisot S. 433; Sickel S. 133 mit Anm. 2 und Hellmann S. 329.

⁴⁴⁾ Flodoardi Hist. Remensis eccl., l. III c. 19: MG. SS. 13, 510, Z. 45—47; hierzu s. unten S. 74—75 mit Anm. 73, 75. In den westfränk. Reichsannalen scheut sich Hinkmar nicht einmal, den Papst als den eigentlich Verantwortlichen für die Ablehnung der Krönung hinzustellen, da er den Leser bewußt über den wahren Sachverhalt im Unklaren läßt.

⁴⁵⁾ Oben S. 60—61 mit Anm. 19—20.

⁴⁶⁾ Sie ist eine Urenkelin des Grafen Beggo von Paris († 816 — X — 28), der mit Alpaid, einer natürlichen Tochter Karls d. Gr. (schwerlich Ludwigs d. Fr., wie man oft liest) verheiratet war; s. Recueil des actes de Charles III le Simple, Nr. 108 (921 — IV — 22) für St.-Maur-des-Fossés: ... *ubi nunc*

an^{46a}). Aber all das ist noch lange kein ausreichender Grund, Karl d. K. für die Auflösung von Ludwigs erster Ehe verantwortlich zu machen, ja eine Reihe von Gründen spricht dagegen.

Zunächst einmal erscheint es völlig ausgeschlossen, daß Karl d. K. etwa noch zu Lebzeiten Lothars II. im eigenen Haus einen ähnlichen Fall ohne Not selbst geschaffen hätte, der seine Rechtsposition auf das empfindlichste schwächen mußte⁴⁷). In der Tat scheint er sich ja auch

praeest ... Rumaldus abba, consanguinei ex nostrae genitricis parte Adeleidis; ... qualiter ipsum monasterium Bego, genitricis nostrae proavus, penitus destructum restaurasset ... Nach v. Kalckstein, S. 470, wäre auch Adelheids Vater ein Graf Beggo gewesen, doch stützt sich diese Behauptung nur auf eine auch genealogisch wertlose Fälschung des 11. Jh. auf den Namen Karls d. K.: *Recueil des actes de Charles II le Chauve* 2 (1952) Nr. 482 (ang. 861 — IV — 23). Als ihr Bruder wird meist Abt Wulfhard (auch Welfhard) v. Flavigny genannt; so z. B. v. Kalckstein S. 470; Auguste Eckel, *Charles le Simple*, *Bibl. de l'Ecole des Hautes-Etudes* 124, 1899) S. 1 mit Anm. 3. (zitiert: Eckel) (irrig Wilfried statt Wulfhard) und Brandenburg, *Tafel I, IV* 34 c; Decker-Hauff (oben Anm. 22) S. 329; skeptisch äußert sich dagegen Gerd Tellenbach, *Zs. f. württ. LG.* 15 (1956) 188. Offen bleibt die Frage, ob Adelheid im Mannesstamm oder in weiblicher Linie von den Grafen von Paris abstammt. Decker-Hauff a. a. O. S. 329—332 möchte sie zu einer deutschen Welfin machen und tritt daher S. 332 für die Mutterseite ein; dagegen zeigt Tellenbach S. 188 mit Anm. 52 überzeugend, daß diese Welfenhypothese bestenfalls als schwache Vermutung gelten darf, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gibt; ebd. S. 169—170 zur Arbeitsweise Decker-Hauuffs. Gegen die von v. Kalckstein S. 471 vermutete Verwandtschaft der Adelheid mit Aledram II. von Troyes — übernommen von Edouard Favre, *Eudes, comte de Paris et roi de France* (*Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes* 99, 1893) S. 202 — wendet sich mit guten Gründen Brandenburg S. 86, der aber irrig von einem Adalhard von Troyes spricht; hierzu vgl. noch unten Anm. 47. Wie Auzias S. 361 dazu kommt, von einer „Adelaïde d'Angleterre“ zu sprechen, ist uns unklar. Zu den Kindern der Adelheid s. unten Anm. 72; vgl. auch oben S. 65 mit Anm. 40.

^{46a}) Wobei Adelheid eindeutig vornehmerer Abkunft ist als Ansgard. Es ist nicht ohne Interesse, daß sowohl im Fall Lothars II. als auch Ludwigs des Stämmers zwar beide Gemahlinnen zum fränkischen Hochadel gehören, die zweite Gemahlin aber jeweils aus dem vornehmeren und auch einflußreicheren Geschlecht stammt; vgl. oben Anm. 12 und S. 60—61 mit Anm. 19—20.

⁴⁷) Dies unterstellen indes Auzias S. 361; Brandenburg S. 86 und Decker-Hauff a. a. O. S. 329 mit Anm. 340, indem sie die Scheidung Ludwigs des Stämmers bereits „um 866“ ansetzen und die Heirat mit Adelheid „um 868—870“; dagegen s. schon oben Anm. 22 zu den Geburtsjahren der drei Kinder Ludwigs und Ansgards. Die Schwierigkeit erhöht sich noch, wenn man statt der sicher bezeugten drei auf Grund der *Genealogia* des Witger vier Kinder annehmen möchte. Brandenburg S. 87 streicht ausgerechnet die urkundlich bezeugte Gisla, weil sie bei Witger nicht genannt wird (!); s. auch *Tafel I, V* 24 b. Im Gegensatz dazu halten wir gerade die Hildegard, eben weil sie nur bei Witger erscheint, für nicht zweifelsfrei gesichert; s. auch oben Anm. 22. Vgl. noch unten S. 68 mit Anm. 49—50 und besonders unten Anm. 51.

mit der Ehe seines Sohnes abgefunden zu haben⁴⁸⁾ und noch 870 sendet er als *missus* zu Ludwig d. D. einen Grafen Odo, in dem wir wohl den Bruder der Ansgard erblicken dürfen⁴⁹⁾. Eine solche Mission wäre indes ausgeschlossen, wenn Ludwig d. St. zu diesem Zeitpunkt seine Gemahlin bereits auf Befehl des Vaters verstoßen gehabt hätte⁵⁰⁾. Vor 871 kann die Trennung Ludwigs von Ansgard also unmöglich erfolgt sein⁵¹⁾. Aber es fällt uns schwer, überhaupt an eine Initiative Karls d. K. in der Eheangelegenheit seines Sohnes zu glauben. Der tragische Fall

⁴⁸⁾ Auzias S. 361 behauptet allerdings: „Charles le Chauve ne voulut jamais reconnaître la validité de ce mariage“; s. auch ebd. S. 400 Anm. 35. Dagegen spricht allerdings Hinkmars Bemerkung in den Ann. Bert. zu 862: *Hludowicus, qui a patre dudum defecerat, ad eum redit ... patri de cetero fore fidelem districtissimis sacramentis se obligat. Cui pater comitatum Meldensem ... donans, cum uxore de Niustria ad se venire praecepit* (ed. Waitz, S. 59; ed. Rau, S. 112). Die Aussöhnung mit dem Sohn schloß also die mit der Schwiegertochter — und damit auch mit deren Familie — ein; vgl. hierzu die beiden folgenden Anm.; s. auch Hellmann S. 327 Anm. 1. Zur rechtlichen Würdigung vgl. allerdings unten Anm. 61.

⁴⁹⁾ Ann. Bert. zu 870: *Karolus missos suos, Odonem scilicet Belgivagorum episcopum et Odonem atque Arduinum comites, ad fratrem suum Hludovicum ad Franconofurt dirigens* (ed. Waitz, S. 109; ed. Rau, S. 208). Auzias S. 311 Anm. 16 und Levillain S. 173—174 halten übereinstimmend diesen Odo für den Bruder der Ansgard und gewiß mit Recht, wie schon der Name des dritten Missus, Arduin, anzeigt, in dem Levillain S. 174 einen (jüngeren?) Bruder des Odo erblicken möchte. Dies ist in der Tat wahrscheinlich, während Auzias unverständlicherweise an den schon vor 859 verstorbenen Vater des Odo zu denken scheint; vgl. oben Anm. 19. In Hinkmars verlorener, nur bei Flodoard in Regestenform überlieferter Korrespondenz finden sich drei Briefe an einen *missus* und *comes* Harduin aus den Jahren 870—881, wobei es sich mit Sicherheit um den eben Genannten handelt: Schrörs S. 540 Reg. 295, 559 Reg. 552—553. Besonders interessant ist Reg. 553: *Eidem quaerens, cur accusatus sit apud regem et auxilium suum promittens*. Besteht hier ein Zusammenhang mit der Ansgard-Affäre? Möglich ist es durchaus, aber wir kennen nicht das Datum des Schreibens und wissen nicht einmal, welcher König gemeint ist.

⁵⁰⁾ Es ging um nichts Geringeres als die Vorbereitung des Vertrags von Meersen (870 — VIII — 8). Zu einer solchen Mission verwendet man doch nur unbedingt vertrauenswürdige Persönlichkeiten. Wenn Karl d. K. den Bruder bzw. die Brüder der Ansgard hierzu ausersieht, kann er unmöglich kurz zuvor die Familie mit dem Befehl zur Verstoßung der Ansgard aufs schwerste brüskiert haben. Zu Meersen vgl. Dümmeler 2, 296—299.

⁵¹⁾ Vgl. auch Sickel S. 133: „nach mehr als zehnjähriger Verbindung“. Schon v. Kalckstein S. 470 datiert Ludwigs zweite Ehe in die Jahre 872—877, möglicherweise erst 877 (!), doch ist seine auf der ang. Verwandtschaft der Adelheid mit Aledram II. von Troyes basierende Begründung — s. oben Anm. 46 — nicht ausreichend. Insofern ist Brandenburg S. 86 in der Sache, nicht aber im Ergebnis zuzustimmen. Auf jeden Fall ist der Zeitansatz 872—877 der einzig diskutabel, wenn man auf der Nachricht Reginos bestehen will; s. unten Anm. 60 a.

Lothars II. mußte ihn vor Experimenten in dieser Richtung abschrecken, zumal Ludwig doch schon viele Jahre verheiratet war und der Ehe mindestens drei Kinder, darunter zwei Söhne, entsprossen waren.

Da kommt uns nun eine bisher meist übersehene⁵²⁾ Nachricht zu Hilfe, die auf die Eheaffäre Ludwigs d. St. ein neues Licht wirft. In seinen 1005 vollendeten zwei Büchern „*Miracula sancti Benedicti*“, mit denen er an das um 875 entstandene Werk des Adrevald anknüpfte, erzählt Aimoin von Fleury⁵³⁾ von Ludwig d. St., daß dieser *vix duobus annis regno potitus nil strenue gessit*, außer daß er *sanctimonialem quandam, sicuti a maioribus accepimus, Kalae monasterio puellarum abstractam coniugio copulans suo, peccatum quod nihil esse noscitur, perpetravit*⁵⁴⁾. In zeitgenössischen Quellen lesen wir davon nichts, und das *sicuti a maioribus accepimus* beweist, daß auch Aimoin nur vom Hörensagen berichtet. In der Folgezeit hat seine Geschichte kaum ein Echo gefunden. Wenn wir recht sehen, bringt sie nur Richard von Poitiers in seiner nach 1150 entstandenen Weltchronik⁵⁵⁾. Aber all dies scheint uns noch kein hinreichender Grund, den ganzen Bericht in Bausch und Bogen als „Sage“ zu verwerfen⁵⁶⁾. Wir glauben vielmehr, daß er wahrscheinlich einen echten historischen Kern enthält. Aimoin hat das Ganze schwerlich frei erfunden; das bezeugt schon die Nennung des Klosters Chelles, das in karolingischer Zeit in engster Beziehung zum Herrscherhaus stand und als eine Art „Apanagekloster“ stets an die

⁵²⁾ Sie findet sich allerdings schon bei v. Kalckstein S. 471 verwertet; auch Hellmann, S. 327 Anm. 1 kennt sie; s. noch unten Anm. 56.

⁵³⁾ Zu Aimoin von Fleury vgl. Auguste Molinier, *Les sources de l'histoire de France des origines aux guerres d'Italie 2, Epoque féodale. Les Capétiens jusqu'en 1180* (1902) Nr. 1101 und Wattenbach-Holtzmann (oben S. 52 Anm. 19) I/2² (1948) 308.

⁵⁴⁾ *Miracula s. Benedicti* I. II c. 1: MG. SS. 9, 374, Z. 25—29 und AA. SS. 9 (Martii 3) (1865) S. 315 D. Die Edition von E. de Certain, *Les miracles de St.-Benoît* (Société de l'Histoire de France) (1858) steht uns z. Zt. nicht zur Verfügung.

⁵⁵⁾ Bouquet 9, 21 A: *Hic nihil strenue gessit ob brevitatem vitae, nisi quod monacham unam, ut fertur, de monasterio Kalae traxit et eam uxorem duxit*. Zu Richard von Poitiers s. Molinier (oben Anm. 53) 2, Nr. 2202 und besonders Elie Berger, *Richard le Poitevin, moine de Cluny, historien et poète* (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 6, 1879, S. 43—138). Ferner wiederholen die weitgehend auf den *Miracula* fußenden Fragmente einer Chronik von Fleury die Erzählung Aimoins: Bouquet 8, 297 C; vgl. Molinier 2, Nr. 974.

⁵⁶⁾ Dies tut Hellmann S. 327 Anm. 1. Natürlich geht es auch nicht an, mit Decker-Hauff a. a. O. S. 330 ohne irgendwelche kritische Erläuterung zu behaupten, Adelheid sei vor ihrer Ehe Nonne in Chelles gewesen.

Königin oder zumindest an eine königliche Prinzessin ausgegeben war⁵⁷⁾. In einem so vornehmen Damenstift konnte Adelheid, die ja zur Crème des karolingischen Adels gehörte, sehr wohl erzogen worden sein⁵⁸⁾, ohne daß sie deswegen gleich eine *sanctimonialis* gewesen sein muß⁵⁹⁾. Sicher ist jedenfalls, daß hier — wenn man der Nachricht Aimoins einmal einen historischen Kern zuzubilligen geneigt ist — nur Adelheid gemeint sein kann, deren Familie im Raum von Paris ansässig und begütert war⁶⁰⁾.

Von Karl d. K. ist bei Aimoin allerdings nicht die Rede. Ludwig d. St. erscheint hier als selbständig Handelnder, ja die Wahl der Gattin — von der ersten Ehe Ludwigs weiß Aimoin offenbar nichts — ist überhaupt das Einzige, was von ihm als buchenswert empfunden wird. Natürlich reicht diese Nachricht des frühen 11. Jahrhunderts, der keine schriftliche Vorlage zugrunde liegt, keinesfalls aus, den formell das Gegenteil bekundenden Bericht des nur wenige Jahrzehnte nach den Ereignissen schreibenden Regino zu widerlegen^{60a)}. Aber einige weitere Überlegungen vermögen vielleicht doch, seine Glaubwürdigkeit wenigstens in diesem einen Punkt zu erschüttern.

Unterstellt man einmal, daß Ludwig d. St. aus eigenem Antrieb oder doch zumindest aus eigenem Entschluß gehandelt habe, so versteht es

⁵⁷⁾ Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hgg. von Ulrich Stutz 90—91, 1907) S. 39, 127; s. auch Brühl (oben Anm. 27) S. 221.

⁵⁸⁾ Den Klöstern wurden ja häufig junge Adlige zur Erziehung übergeben, ohne daß diese darum notwendig zum geistlichen Beruf bestimmt gewesen wären. Für das 8. Jh. s. allgemein Pierre Riché, Education et culture dans l'occident barbare, S. 494—496 (Patristica Sorbonensia 4, 1962). Auch in Chelles waren im frühen 8. Jh. merowingische Prinzen erzogen worden; s. Brühl (oben Anm. 27) S. 221 mit Anm. 331. Bekanntlich befand sich Mathilde, die spätere Gemahlin Heinrichs I., zum Zwecke der Erziehung im Kloster Herford, wo ihre Großmutter gleichen Namens Äbtissin war; s. Georg Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I. (1885³, Neudruck 1963) S. 18.

⁵⁹⁾ Vgl. das oben Anm. 58 zitierte Beispiel der Mathilde. Übrigens wurde auch Waldrada, als sie sich 869 nach Remiremont zurückzog, dort nicht etwa Nonne; s. Hlawitschka (oben Anm. 12) S. 209.

⁶⁰⁾ Gleichgültig, ob Adelheid nun im Mannesstamm, wie es wohl wahrscheinlicher ist, oder in weiblicher Linie von den Grafen von Paris abstammt — vgl. oben Anm. 46 —, so beweist allein das schon von v. Kalckstein S. 471 hervorgehobene enge Verhältnis zu St.-Maur-des-Fossés ihre Bindung an den Raum von Paris.

^{60a)} Soweit wir sehen, ist dieser Bericht Reginos denn auch nie angezweifelt worden; vgl. etwa oben Anm. 47 und 51; s. noch unten Anm. 69. Am vorsichtigsten formuliert Parisot S. 433: Ludwig der Stämmeler hatte Ansgard geheiratet, „dont il finit par se séparer pour se marier en secondes nocces avec Adelaïde“; Karl d. K. wird hier also nicht erwähnt.

sich von selbst, daß er in Anbetracht der zu erwartenden Schwierigkeiten für die Auflösung seiner rechtsgültigen Ehe⁶¹⁾ nur durch schwerwiegende Gründe zu einem solchen Schritt bewogen worden sein kann. Nun berichtet Hinkmar, daß sich der Regierungsantritt Ludwigs d. St. keineswegs reibungslos vollzog: Ludwig erfuhr in Orville (Aisne) die Nachricht vom Tode des Vaters und eilte über Quierzy und Compiègne nach Ver, *ubi audiens patrem suum sepultum* — er befand sich auf dem Wege nach St.-Denis, wo Karl d. K. hatte beigesetzt werden sollen⁶²⁾ — *et regni primores tam abbates quam comites indignatos, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu*⁶³⁾. Ludwig kehrt eilends nach Compiègne zurück, während die *regni primores* mit der Kaiserin Richilde zum Kloster Avenay ziehen und am Mont-Aimé (Marne) einen *conventus* abhalten. Es werden mit Ludwig Gesandtschaften gewechselt, und Richilde läßt sich schließlich herbei, Ludwig am 30. November 877 in Compiègne das *praeceptum* Karls d. K. zu übergeben, *per quod pater suus illi* (scil. Ludovico) *regnum ante mortem tradiderat et spatam, quae vocatur sancti Petri, per quam eum de regno revestiret,*

⁶¹⁾ Das Gegenteil behauptet Auzias S. 400 mit Anm. 35 mit ausdrücklichem Hinweis auf die angebliche Nichtanerkennung der Ehe durch Karl d. K.; dazu s. oben Anm. 48; vgl. auch Eckel S. 1—2; Levillain S. 171. Demgegenüber stellt Sickel S. 132—133 mit Recht fest, daß „der Mangel der väterlichen Einwilligung kein rechtliches Hindernis der Eheschließung war“. Das bedeutet allerdings auch, daß die spätere Versöhnung mit Karl d. K.: oben Anm. 48, rechtlich gleichfalls unerheblich war. Auch Sickel S. 133—135 kommt indes zu dem Ergebnis, daß es sich um eine vollgültige Ehe gehandelt habe, wie auch das Verhalten Johanns VIII. in Troyes zeige: oben S. 66. mit Anm. 43. Erst späte Quellen lassen eine gewisse Animosität gegen Ansgard erkennen; so spricht etwa die schon mehrfach genannte Genealogia des Witger (oben Anm. 22, 47) von Ansgard als einer *vocata regina*: MG. SS. 9, 303, Z. 10—11; das im 13. Jh. entstandene Chronicon Turonense erklärt sie dann schlechtweg zur *concubina* und Adelheid zur *legitima uxor*: Bouquet 9, 46 B; s. Eckel S. 2 Anm. 4 (mit irrigem Hinweis auf SS. 25; in SS. 26 sind zwar Teile des Chron. Turon. ediert, aber nicht die fragliche Stelle). Vgl. allerdings noch unten S. 72 mit Anm. 69.

⁶²⁾ Ann. Bert. zu 877: *Karolus . . . mortuus est 2. Nonas Octobris. Quem . . . coeperunt ferre versus monasterium sancti Dyonisii, ubi sepeliri se postulaverat . . . Unde ad cellam quandam monachorum Lugdunensis episcopii, quae Nantoadiis dicitur, vix pervenientes, illud corpus . . . terrae mandaverunt* (ed. Waitz, S. 137; ed. Rau, S. 254). Daß die Leiche nach einigen Jahren doch noch von Nantua nach St.-Denis überführt wurde, berichtet bereits Regino zu 877: *Post aliquantos annos ossa eius translata sunt et Parisius in monasterio sancti Dionisii honorifice sepulta* (ed. Kurze, S. 113; ed. Rau, S. 252). Es geht daher nicht an, sich hierfür mit Schramm (oben Anm. 28) 1², 48 auf die späte Cont. Aimoini zu berufen, die einen legendären Bericht bietet.

⁶³⁾ Ann. Bert. zu 877 (ed. Waitz, S. 137; ed. Rau, S. 254, 256).

*sed et regium vestimentum et coronam ac fustem ex auro et gemmis*⁶⁴). Abermals werden nun zwischen Ludwig und den *regni primores* Gesandte ausgetauscht, *et pactis honoribus singulis, quos petierunt*, wird Ludwig schließlich am 8. Dezember 877 *consensu omnium tam episcoporum et abbatum quam regni primorum* von Hinkmar selbst zum König gesalbt und gekrönt⁶⁵).

Soweit der Bericht Hinkmars in den Reichsannalen. Es fällt auf, daß Hinkmar unter den unzufriedenen *regni primores* nur die *abbates*⁶⁶) und *comites* erwähnt, nicht auch die Bischöfe, deren Zustimmung zur Krönung er dann aber hervorhebt⁶⁷). Auffällig ist ferner, daß nur die Krönung Ludwigs berichtet wird, nicht auch die der Gemahlin, wie man das doch erwarten müßte⁶⁸). Hat Hinkmar die Krönung der Königin etwa verweigert? Dann kann es sich nur um Adelheid gehandelt haben, denn der Ansgard die Krönung zu verweigern, lag kein Grund vor⁶⁹).

⁶⁴) Ann. Bert. (ed. Waitz, S. 137—138; ed. Rau, S. 256); vgl. hierzu Schramm a. a. O. 1², 56, wo aber Richilde irrig als Ludwigs d. St. Mutter bezeichnet wird; sie war die Stiefmutter.

⁶⁵) Ann. Bert. (ed. Waitz, S. 138; ed. Rau, S. 256) und hierzu Schramm a. a. O. 1², 56—58; Brühl (oben Anm. 26) S. 325 Nr. 26. Hierzu vgl. noch ein wiederum nur durch die kurze Inhaltsangabe bei Flodoard überliefertes Schreiben Hinkmars an Ludwig d. J. von Ostfranken aus dem Jahre 880: *Item qualiter egerint episcopi erga Ludovicum, filium Karoli, quando eum regem consacraverunt, quia iste aliter audierat* (l. III c. 20): MG. SS. 13, 513, Z. 24—25; s. Schrörs S. 555 Reg. 493. Der Verlust gerade dieses Briefes kann nicht genug bedauert werden, denn hier wird sich Hinkmar ja gewiß nicht auf einen stimmungsvollen Bericht von den Krönungsfeierlichkeiten beschränkt haben.

⁶⁶) Dem Zusammenhang nach können hier nur Laienäbte gemeint sein; siehe die folgende Anm.

⁶⁷) Hinkmar sagt zunächst *regni primores tam abbates quam comites* und spricht dann vom *consensus omnium tam episcoporum et abbatum quam regni primorum*, was nahelegt, die *regni primores* auch hier im erstgenannten Sinn als *abbates* = Laienäbte und *comites* zu deuten. Ganz offenbar will Hinkmar die Zurückhaltung der Geistlichkeit gegenüber den Machenschaften der Großen andeuten; s. auch oben Anm. 65 sowie unten S. 73 mit Anm. 71.

⁶⁸) Zu 856 und 866 melden die Ann. Bert. getreulich die Krönungen der Judith und der Irmintrud, die übrigens beide von Hinkmar vorgenommen wurden (ed. Waitz, S. 47, 83; ed. Rau, S. 92, 158). Auch Waldrada und Theutberga waren gekrönt worden. Zu allen diesen Krönungen siehe zuletzt Brühl (oben Anm. 26) S. 286, 287—290 und S. 323—324 Nr. 17—20. Einfach „vergessen“ haben kann Hinkmar die Erwähnung der Königin also nicht.

⁶⁹) Oben Anm. 61. Bemerkenswert erscheint uns, daß die zeitgenöss. Quellen die Legitimität Ludwigs III. und Karlmanns nicht in Zweifel ziehen; vgl. auch Eckel S. 2 Anm. 1. Dies geschieht erst in späten Quellen: oben Anm. 61. Nur Regino zu 879: *Boso . . . pro nihilo ducens adulescentes filios Ludovici et velut degeneres despiciens, eo quod iussu Caroli eorum genitrix sprete atque repudiata fuerit* (ed. Kurze, S. 114; ed. Rau, S. 254) begründet die

In diesem Fall behielte Regino Recht, und man dürfte wohl doch in Karl d. K. den Urheber der zweiten Ehe Ludwigs erblicken. Aber eine andere Möglichkeit erscheint uns wahrscheinlicher.

So zurückhaltend Hinkmar auch berichtet, geht daraus u. E. doch schlüssig hervor, daß Ludwig sich den Forderungen der *regni primores*, d. h. der führenden Familien der Reichsaristokratie, die schon unter seinem Vater die Macht in Händen hielten, unterwerfen mußte. Sein Versuch, sich durch großzügige Verleihungen nach dem Tode Karls eine eigene „Klientel“ zu schaffen⁷⁰), war, kaum begonnen, schon gescheitert. Da liegt es nahe zu vermuten, daß die *regni primores* gewisse Garantien für das künftige Wohlverhalten des Königs forderten und zu diesem Zweck eine neue Eheverbindung des Königs mit einer Angehörigen ihres Familienclans wünschten⁷¹). Ludwig wäre dann zur Verstoßung der Ansgard im Augenblick seines Herrschaftsantritts gezwungen worden, ja die Verstoßung seiner Gemahlin wäre geradezu die Voraussetzung für seine Regierung gewesen. Auch dies würde die Krönung allein Ludwigs befriedigend erklären, sei es nun, daß die Großen die Krönung der Ansgard nicht zuließen, daß Ludwig mit Adelheid noch nicht verbunden war — u. E. die wahrscheinlichste Lösung —, oder daß Hink-

„Rebellion“ Bosos mit der Verstoßung der Ansgard *iussu Caroli*; aber auch Regino schreibt bereits nach 900 und das vorgebrachte Argument ist rechtlich wertlos; s. noch Sickel S. 135—136. Die Cont. Augiensis des Breviarium Erchanberti, als deren Verf. heute allgemein Notker gilt — s. Löwe (oben S. 49 Anm. 7) S. 349—350 mit Anm. 183 —, bezeichnet dagegen die Söhne Ludwigs des Stammers als *qui nunc in primaeva aetate spes adolescent et iam florescunt Europae*: MG. SS. 2, 330, Z. 11. Die unbestreitbare Opposition Abt Gauzlin von St.-Denis, St.-Germain-des-Près und St.-Amand gegen Ludwig III. und Karlmann gründet sich u. E. nicht auf die Bestreitung der Legitimität der Söhne Ludwigs d. St., wie meist angenommen wird; s. unten S. 75 mit Anm. 75. Die Schwierigkeiten der beiden jungen Prinzen bei der Übernahme der Herrschaft 879 können nicht überraschen: ihr Vater, der bei seinem Herrschaftsantritt 877 immerhin etwa doppelt so alt war wie seine Söhne 879 — vgl. Dümmeler 3, 113 mit Anm. 2, 114 Anm. 1 —, hatte keine geringeren zu überwinden, ohne daß man seine Legitimität bestritten hätte; s. auch oben Anm. 30. Wirklich bestritten wurde dann die Legitimität Karls d. E.; vgl. Eckel S. 2 mit Anm. 4 und besonders Dümmeler 3, 385; aber hier lautete der Vorwurf, Karl sei gar nicht der Sohn Ludwigs d. St.! In allen Fällen haben die Einwände rein politische Gründe und verschwinden, sobald die politische Lage dies erfordert; vgl. auch Eckel S. 2.

⁷⁰) Wenn unsere Deutung der Vorgänge von 877 richtig ist, dann muß es sich hierbei in erster Linie um die Familie der Ansgard und deren Verbündete gehandelt haben. Gegen diese richtet sich die Opposition des „establishment“ um die Kaiserin Richilde.

⁷¹) Zum Einfluß des Adels auf die Eheverbindungen der fränk. Könige s. die Beispiele bei Hellmann S. 322—324; vgl. ebd. S. 312 ff.

mar die Krönung der Adelheid zwar verweigert hatte, aber im Staatsinteresse keine Weiterungen wünschte und darum seine Verweigerung der Krönung in den Reichsannalen verschweigt.

Zu dieser Deutung würde die Tatsache gut passen, daß Adelheid im Augenblick von Ludwigs Tod am 10. April 879 vielleicht zum ersten Mal schwanger war, denn wir haben keine sicheren Nachrichten von weiteren Kindern Ludwigs mit Adelheid⁷²⁾. Dies spricht aber für eine erst seit kurzem bestehende Ehe, obschon das Argument natürlich nicht zwingend ist.

Ein letztes Argument und wohl das stärkste liefert der schon oben erwähnte, leider nicht im vollen Wortlaut, sondern nur mit Inhaltsangabe bei Flodoard überlieferte Brief Hinkmars an die Könige Ludwig III. und Karlmann von ca. 880⁷³⁾. Es mutet doch zunächst wie reiner Hohn an, wenn Hinkmar hier als sein Verdienst herausstreicht,

⁷²⁾ Karl der Einfältige wurde am 17. September 879, fünf Monate nach dem Tode des Vaters, geboren: D ü m m l e r 3, 121—122 mit Anm. 1; Eckel S. 2 mit Anm. 2; s. auch oben Anm. 38. In seinen Urkunden gedenkt er keiner Geschwister außer seiner Stiefbrüder Karlmann und Ludwig III.: Recueil des actes de Charles III le Simple, Nr. 23, 82, 105, 108, 119. Die Genealogia des Witger, die uns schon mehrfach beschäftigt hat, kennt aber noch eine Schwester Karls *ex Adelheidi regina* mit Namen Irmintrud: MG. SS. 9, 303, Z. 11; danach Brandenburg Tafel I, V 25 c und S. 87. Genealogien des 11.—12. Jh., die den Namen der Mutter der Irmintrud nicht nennen und deren erklärtes Ziel es ist, die Abstammung der Kaiserin Kunigunde von den Karolingern nachzuweisen, wissen von einer Tochter Kunigunde, deren Enkelin dann die Kaiserin Kunigunde, Gemahlin Heinrichs II., sein soll: MG. SS. 2, 314; 6, 32, 176. Zu dieser Kunigunde, deren Vater unbekannt ist, s. Brandenburg Tafel I, VI 26 und S. 89—90; vgl. auch Parisot S. 433 Anm. 1, 580 mit Anm. 2—3. Uns scheint die Existenz einer Schwester Karls des Einfältigen namens Irmintrud, die dann 878 geboren sein müßte — anders Brandenburg S. 86 —, keineswegs gesichert. Die Genealogia des Witger ist keine unfehlbare Quelle und eine Verwechslung mit Karls (ältester?) Tochter Irmintrud wäre durchaus denkbar; vgl. Eckel S. 58 mit Anm. 3, der aber auch wieder auf Witger fußt. D ü m m l e r 3, 593 Anm. 2 folgt den Angaben Witgers, ebenso Eckel S. 103 Anm. 1 (mit unberechtigter Kritik an D ü m m l e r: Karl hat — nach Witger — sehr wohl auch eine Schwester Hildegard gehabt: oben Anm. 47). Man weiß von dieser Irmintrud absolut nichts. Zur Kritik an Witger s. besonders Hellmann S. 319 mit Anm. 1.

⁷³⁾ Hist. Remensis eccl. l. III c. 19: ... *de obiectis sibi a Gosleno super Ludowici regis, patris eorum, assensu; quare Ansgardim uxorem abiectam eum (scil. Ludovicum) recipere non coegerit et Adelaidim ab eo retineri non prohibuerit*: MG. SS. 13, 510, Z. 45—47. Der Brief wurde in der Angelegenheit der Bischofswahl von Noyon-Tournai um die Jahreswende 879/80 geschrieben; s. Schrörs S. 435, 554 Reg. 480, 587 Anm. 165. Die Inhaltsangabe bei Parisot S. 433 ist nicht ganz genau und beachtet vor allem den Kontext nicht. Vgl. besonders unten S. 75 mit Anm. 75.

daß er Ansgard nicht gezwungen habe, Ludwig d. St. wieder als Gatten anzunehmen und Adelheid nicht verboten, bei ihm zu bleiben⁷⁴). Genau das wäre doch seine Pflicht gewesen! Aber Hinkmar ist weit davon entfernt, seine Könige beleidigen oder herabsetzen zu wollen. Er will ihnen ja ganz im Gegenteil vor Augen führen, daß er immer ihren Vorteil wahrgenommen habe. Wie kann er das aber den Söhnen der Ansgard gegenüber behaupten, wenn er die fortdauernde Trennung der Ehe ihrer Mutter als etwas Notwendiges hinstellt? Doch wohl nur dann, wenn den Söhnen klar war, daß ohne diese Haltung Hinkmars Ludwig d. St. — und indirekt damit auch sie selbst — schwerlich zur Regierung gelangt wären⁷⁵).

Wir geben gern zu, daß kein einziges der von uns gegen die formelle Nachricht Reginos ins Feld geführten Argumente für sich allein genommen zwingend ist. Betrachtet man sie jedoch in ihrer Gesamtheit, so ergibt sich u. E. doch ein recht hohes Maß von Wahrscheinlichkeit für unsere Deutung.

⁷⁴) Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob das Verhältnis zwischen Ludwig dem Stammer und Adelheid kein sehr enges gewesen sei. In Troyes 878 scheint sich Ludwig erst auf Drängen seiner Gemahlin entschlossen zu haben, den Papst um ihre Krönung zu bitten, und die prompte Ablehnung seiner Bitte ändert nichts am freundlichen Einvernehmen zwischen König und Papst; s. oben S. 62—63 mit Anm. 26—29. Bei seinem Tod 879 übergibt er die Reichsinsignien nicht seiner Gemahlin, sondern läßt sie durch Gesandte seinem ältesten Sohn Ludwig überbringen, wobei ihn offenbar die Erinnerung an seine Erlebnisse mit Richilde 877 leitet: oben S. 72 mit Anm. 64; s. auch Hellmann S. 381. Ann. Bert. zu 879 (ed. Waitz, S. 147—148; ed. Rau, S. 274). Eine Urkundenfloskel wie *dulcissima coniux nostra* o.ä. besagt natürlich gar nichts; s. oben Anm. 39.

⁷⁵) Von einer „Rechtfertigung“ Hinkmars — so Dümmler 3, 116 Anm. 2; ähnlich Hellmann, S. 329 mit Anm. 5 — sollte man nicht sprechen. Hinkmar will die Zustimmung der Könige zu seinen Maßnahmen in Noyon erreichen und betont daher, daß sie ihm Dank schulden. Daß die Vorwürfe Gauzlin's gegen Hinkmar im Zusammenhang mit der Krise von 879 erhoben wurden, wie Schrörs S. 428 mit Anm. 63 glaubt, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut von Flodoards Regest und der Kontext spricht dagegen. Gauzlin wollte Hinkmar wohl nur klar machen, daß sein Verhalten 877 nicht derart war, daß er sich als Verteidiger der Legalität aufspielen dürfe. In welchem Zusammenhang dies geschah — 879 oder vielleicht auch schon früher — wissen wir nicht. Eine Anzweiflung der Legitimität Ludwigs III. und Karlmanns war damit nicht notwendig verbunden; es ging Gauzlin zunächst einmal um das Verhalten Hinkmars, nicht Ludwigs des Stammers. Zu den Ereignissen von 879—880 s. Dümmler 3, 116—122 und Favre (oben Anm. 46) S. 31—33. Zu Gauzlin, der 884 Bischof von Paris wurde und sich bei der Belagerung der Stadt durch die Normannen 885/86 auszeichnete — er starb während der Belagerung am 16. April 886 — s. Favre S. 26—31, 33, 54.

Wir haben uns weit vom Ausgangspunkt unserer Untersuchung entfernt, und es wird Zeit, daß wir uns seiner wieder erinnern. Es ging um Hinkmars Haltung in Fragen des Eherechts, und hier ist die Antwort ganz eindeutig, gleichgültig wie man sich zu den von uns vortragenen Hypothesen zur Geschichte Ludwigs d. St. stellen will. Hinkmar hat sich im Falle seines eigenen Königs genau so loyal verhalten wie dies Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier im Falle Lothars II. getan haben. Auch ihm stand das fränkische Staatswohl letzten Endes höher als das kanonische Recht. Im Interesse dieses Staatswohls hat er in seinem Geschichtswerk die Wahrheit verschwiegen, ja verfälscht, hat er seinem König trotz aller rechtlichen und moralischen Bedenken, die er gewiß empfunden haben wird, treu gedient und alles getan, den peinlichen Vorgang zu vertuschen⁷⁶). Freilich hatte er auch Glück. In Westfranken war man nach dem Schicksal Lothars II. gewarnt und wußte nun, wie es besser gemacht wird. Lothar hatte seine Scheidung mit kirchlicher Hilfe durchsetzen wollen und war damit gescheitert. Die Lehre, die man in Westfranken daraus zog, lautete, die Kirche nach Möglichkeit überhaupt nicht hineinzuziehen⁷⁷). Es schweigt sich leichter, wenn man nicht gefragt wird. So blieben Hinkmar und seinen westfränkischen Amtsgenossen alle die Peinlichkeiten erspart, die Lothar II. sich und dem lothringischen Klerus in so reichem Maße bereitet hatte. Aber am Prinzip ändert das nichts. Hinkmar war ein treuer Diener seines Königs, mochte das Recht auch nicht immer auf dessen Seite stehen.

⁷⁶) Eigentlich ist die Affäre Ludwigs des Stammelers noch trüber als die Lothars II., den ja immerhin die Sorge um seine Nachfolge trieb, während Ludwig von Ansgard allein zwei Söhne hatte. Folgt man unserer Deutung, so würde wenigstens ein zwingender politischer Grund für Ludwig sichtbar; sonst handelte es sich einfach um eine Willkürmaßnahme Karls d. K., für die die Zustimmung Hinkmars um so schwerer verständlich wäre, als Hinkmar die Politik Karls in dessen letzten Regierungsjahren sowieso nicht billigte und das Verhältnis beider zueinander recht kühl war; vgl. Schrörs S. 353 ff.

⁷⁷) Das war im Frankenreich vor der Eheaffäre Lothars II. auch nicht üblich gewesen, und Lothar selbst hatte ja gleichfalls einen Versuch unternommen, Theutberga einfach zu verstoßen, aber ohne Erfolg; s. Hellmann S. 354—355, der ebd. S. 374 mit Recht bemerkt, daß Lothar nur gescheitert sei an „dem unsinnigen Versuche . . ., sich seiner rechtmäßigen Gemahlin durch ein geistliches Gericht entledigen zu wollen“, wobei u. E. seinen Ratgebern und hier wohl in erster Linie Gunthar von Köln die Hauptlast der Verantwortung zufällt; schief daher Sichel S. 133: „Aber das Recht des Mannes die Ehe aufzulösen, bestand nicht mehr, schon Lothar II. hatte es nicht üben können.“ Er übersieht dabei, daß gerade der Fall Lothars in jeder Hinsicht als Ausnahme zu gelten hat, was man dank der fleißigen Propaganda Hinkmars bisher meist nicht bemerkte.

Es wäre ganz ungerecht, Hinkmar daraus einen Vorwurf machen zu wollen⁷⁸⁾. Er tat, was die Mehrzahl, wenn nicht alle seine Amtsbrüder in dieser Lage auch getan haben würden. Ein Vorwurf muß aber dennoch erhoben werden, zwar nicht gegen Hinkmar, wohl aber gegen die „kritische“ Forschung vornehmlich des 19. Jahrhunderts, die im festen Vertrauen auf eine so ausführliche und wohlinformierte Quelle wie Hinkmar die Dinge so sah, wie es Hinkmar im 9. Jahrhundert wünschenswert schien, daß sie später gesehen würden. Wenn Hinkmar seitenlang gegen Lothar II. vom Leder zieht, wird das genau so ausführlich wiedergegeben; wenn Hinkmar schweigt, schweigt auch die Forschung. Dabei war man sich der Tatsache, daß Ludwig d. St. zu Lebzeiten seiner ersten Gemahlin ein zweites Mal verheiratet war, durchaus bewußt. Aber da unsere Quellen davon kein Aufhebens machen, wird die Angelegenheit mit zwei oder drei Sätzen abgetan⁷⁹⁾. Die Parallele zu dem Fall Lothars II. sah niemand⁸⁰⁾. Die vorliegenden Ausführungen hoffen gezeigt zu haben, daß auch das Schweigen einer Quelle mitunter sehr beredt sein kann.

⁷⁸⁾ Es wäre aber auch ungerecht, gerade aus ihm einen Heros des Rechts machen zu wollen, wie dies häufig geschieht; vgl. oben Anm. 3 oder auch Schrörs S. 379, wo Hinkmar ein „eherner Charakter“ attestiert wird: „Niemals beugte sich der Diener einer Laune des Herrn, wenn sie das Recht und namentlich das Recht der Kirche antastete ...“ Hinkmar war kein Vorkämpfer für Recht und Gerechtigkeit, er war ein ausgezeichnete Jurist, nicht mehr.

⁷⁹⁾ Parisot beispielsweise schreibt knapp 200 Seiten über die Lothar-Affäre und nicht einmal zwei Seiten zu dem Eheproblem Ludwigs des Stammers, womit man ihm aber noch große Ausführlichkeit bescheinigen muß, denn Schrörs erledigt das mit einer Anmerkung. Wenn man überhaupt etwas ausführlicher auf diese Frage zu sprechen kommt, dann nur wegen der angeblichen Bestreitung der Legitimität der Söhne Ludwigs des Stammers in der Krise von 879; so etwa Sickel und Parisot.

⁸⁰⁾ Vor allem nicht Schrörs, der auf seinen Helden nichts kommen läßt. Es ist nicht einmal Ironie, wenn Parisot S. 433 bezüglich des oben Anm. 73 zitierten Briefs Hinkmars an Ludwig III. und Karlmann schreibt: „Malheureusement cette lettre, aujourd'hui perdue, ne nous est connue que par une sèche mention de Flodoard et nous ignorons ce que pensait l'archevêque de Reims, si scrupuleux, comme on le sait, en matière de mariage.“